

Stand: 26.12.2025 04:49:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4881

"Umsetzung FFH-Richtlinie in Bayern gefährdet - Auswirkungen von Mittelkürzungen im Umwelthaushalt"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4881 vom 03.02.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 04.02.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Frauen in der Landesverwaltung	51
Arnold, Horst (SPD)	
Anlassbezogene Zusammenführung von Daten gemäß Art. 61a PAG II	1
Baumann, Jörg (AfD)	
Anzahl polizeilicher Einsatzkräfte bei der AfD-Trauerveranstaltung für die Toten von Aschaffenburg	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Straßenausbaubeiträge: Härtefallregelung	3
Bergmüller, Franz (AfD)	
Äußerungen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration zum Mord in Aschaffenburg	4
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Angriffe auf Geflüchtetenunterkünfte	5
Brunn, Florian (SPD)	
Hintergründe zu den Gewalttaten in Aschaffenburg	6
Bäumler, Nicole (SPD)	
Besetzung Abteilungsleitung ALP Dillingen	28
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Prüfung des BEG-Anreizsystems Bahn-„Pünktlichkeit“	19
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mieten in mit Fördermitteln gebauten Studierendenwohnheimen	20
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Hochwasser-Hilfen	35
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Psychosoziale Zentren für Geflüchtete	7
Dierkes, Rene (AfD)	
Fragen zu linksradikaler politischer Indoktrinierung an bayerischen JUZ.....	52
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Abschiebehaft in Bayern	26
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung FFH-Richtlinie in Bayern gefährdet – Auswirkungen von Mittelkürzungen im Umwelthaushalt	42
Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch Kürzungen bei Naturschutz und Landschaftspflege betroffen sind	43
Graupner, Richard (AfD)	
Messerangriff auf Ukrainerin am 29.08.2024 in Alzenau	8
Grießhammer, Holger (SPD)	
Verzögerte Gehaltsauszahlung.....	36
Gross, Sabine (SPD)	
Kriterien der Barrierefreiheit von Bahnhöfen.....	21
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Feuerwehrbeschaffung	9
Halembe, Daniel (AfD)	
Drogentote in Bayern 2024	10
Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zulassungsanträge für Anbauvereinigungen	55
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Haushalt	44
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit ukrainischer Qualifikation	56
Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Atelierprogramm 2025.....	33
Köhler, Florian (AfD)	
Fragen zum Anteil von „psychisch erkrankten“ unter den Asylforderern	11
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verzögerung Bezügezahlung Beamtinnen und Beamte im Freistaat	37
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Unterstützung von Branchen unter Transformationsdruck	38
Lipp, Oskar (AfD)	
Fragen zu den wirtschaftspolitischen regulatorischen Gestaltungsmöglichkeiten des Freistaates.....	39
Löw, Stefan (AfD)	

Kostenübernahme von Busführerscheinen durch Agentur für Arbeit, Jobcenter und andere Stellen	53
Magerl, Roland (AfD)	
Gewalt gegen Ärzte in Bayern 2024	57
Maier, Christoph (AfD)	
Staatliche Versäumnisse vor der Messerattacke am 22.01.2025 in Aschaffenburg	12
Mannes, Gerd (AfD)	
Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund in Bayern sowie Stadt und Landkreis Günzburg	29
Meier, Johannes (AfD)	
Fragen zu arbeitenden Asylbewerbern in Mittelfranken	13
Müller, Ruth (SPD)	
Förderprogramme für Direktvermarkter	48
Nolte, Benjamin (AfD)	
Altersstruktur Messerangreifer und deren Opfer	14
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Machbarkeitsstudie Nürnberger Magnetschwebebahn	22
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sachstand zur Reaktivierung der Höllentalbahn	23
Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ruhpolding	49
Rasehorn, Anna (SPD)	
Goldschakal in Bayern	45
Rauscher, Doris (SPD)	
Überbrückungshilfe für die Trägerorganisationen des FSJ in Bayern	54
Rinderspacher, Markus (SPD)	
Wahlmanipulation	15
Scheuenstuhl, Harry (SPD)	
RZWAs 2025 – Förderung von Wasserversorgungsanlagen	46
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entlastung der Justiz durch das Cannabisgesetz	27
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zustand der Brücken im Bereich des Staatlichen Bauamts Augsburg	24
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausgabereiste Feuerschutzsteuer 2024	16
Singer, Ulrich (AfD)	
Denkmalgeschützte Objekte in Privatbesitz im Freistaat	34
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zwischenergebnisse der Pilotprojekte zum Gebäudetyp E	25
Striedl, Markus (AfD)	

Fragen zur Entsorgung von Altfenstern in Bayern	47
Dr. Strohmayr, Simone (SPD)	
Erweiterte Schulleitung in Bayern	30
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verteilnetze und Zubau von PV-Anlagen in Bayern.....	40
Taşdelen, Arif (SPD)	
Anzahl und Bescheidung von Arbeitsgenehmigungen in Ausländerbehörden ...	17
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sprachtests an Grundschulen I.....	31
Walbrunn, Markus (AfD)	
Brand der Münchener Hundestaffel-Fahrzeuge.....	18
Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Planungen CO ₂ -Pipeline	41
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sprachtests an Grundschulen II.....	32
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kongressinitiative – Anträge und Haushaltsmittel.....	50

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden seit Inkrafttreten der gesetzlichen Norm auf welcher konkreten Rechtsgrundlage (Art. 61a Abs. 1 oder 2 Polizeiaufgabengesetz – PAG) zur Abwendung von Gefahren für welche gefährdeten Rechtsgüter von entsprechenden Dienststellen Vorgänge anlassbezogener Zusammenführung von Daten gemäß Art. 61a PAG seit meiner letzten Anfrage zum Plenum vom 14.10.2024 angeordnet und durchgeführt (bitte mit Angabe/Benennung des jeweiligen Datums, der jeweiligen Gefahren, der jeweiligen Dienststellen als auch Angabe des entsprechenden Erfolgs)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für den angefragten Zeitraum kann wie folgt berichtet werden:

Verfahren	Rechtsgüter / Straftaten	Rechtsgrundlage
PP Oberpfalz 13.10.2024	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)	Art. 61a Abs. 2 PAG
Bayerisches Landeskriminalamt 28.10.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 1 und 2 PAG
PP Oberpfalz 07.11.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Schwaben Nord 12.11.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Unterfranken 14.11.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP München 14.11.2024	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP München 19.11.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
	Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen	
PP Oberbayern Süd 19.11.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG

PP Oberbayern Süd 19.11.2024	Verhütung und Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Niederbayern 20.11.2024	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP München 20.11.2024	Sexuelle Selbstbestimmung	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern Nord 20.11.2024	Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberpfalz 21.11.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Unterfranken 27.11.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Schwaben Nord 28.11.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person Bestand der Sicherheit des Bundes oder eines Landes	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Oberbayern Nord 02.12.2024	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 02.12.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
Bayerisches Landes- kriminalamt 04.12.2024	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Gesundheit einer Person Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Niederbayern 04.12.2024	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
Oberbayern Nord 04.12.2024	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern Süd 09.12.2024	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Unterfranken 16.12.2024	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Niederbayern 20.12.2024	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Gesundheit einer Person	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern Süd 21.12.2024	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Gesundheit einer Person	Art. 61a Abs. 2 PAG

PP Oberbayern Süd 23.12.2024	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Gesundheit einer Person	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 03.01.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Mittelfranken 08.01.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Schwaben Nord 09.01.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern Nord 10.01.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberbayern Nord 13.01.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG
Bayerisches Landeskrimi- nalamt 14.01.2025	Unterbindung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Gesundheit einer Person	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Oberpfalz 17.01.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Unterfranken 27.01.2025	Eigentums- oder Vermögenswerte	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP München 30.01.2025	Anlagen der kritischen Infrastruktur oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen	Art. 61a Abs. 1 PAG
PP Mittelfranken 30.01.2025	Verhütung von Straftaten aus § 100b Abs. 2 StPO	Art. 61a Abs. 2 PAG
PP Unterfranken 31.01.2025	Leib, Leben oder Freiheit einer Person	Art. 61a Abs. 1 PAG

Die konkreten Ermittlungsdienststellen und der in Rede stehende Erfolg beim Einsatz von VeRA können aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren aus ermittlungstaktischen Interessen nicht näher beschrieben werden und unterliegen der Geheimhaltung.

2. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele polizeiliche Einsatzkräfte bei der AfD-Trauerveranstaltung für die Toten von Aschaffenburg am 24.01.2025 vor Ort eingesetzt waren und wie viele polizeiliche Einsatzkräfte wurden durch wen angefordert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Insgesamt waren am 24.01.2025 anlässlich der AfD-Veranstaltung samt diesbezüglicher Gegenproteste 147 Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei im Einsatz.

Davon wurden durch das Polizeipräsidium Unterfranken 119 Einsatzkräfte bei dem Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei angefordert.

3. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Klagen gab es bisher gegen Bescheide der Härtefallkommission zu Straßenausbaubeiträgen (bitte aufschlüsseln danach, ob darüber bereits entschieden wurde oder nicht), wie viele dieser Klagen waren bisher erfolgreich und aus welchen Gründen wurde so entschieden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es gab insgesamt 318 Klagen gegen Bescheide der Härtefallkommission. Von diesen sind nach aktuellem Stand bis auf ein Verfahren alle entschieden. Das ausstehende Verfahren wird aller Voraussicht nach im Februar oder März zu einem Ende gebracht werden.

Von diesen entschiedenen 317 Verfahren wurden 234 Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache erledigt. Hierbei gab es 214 Klagerücknahmen (in aller Regel nach entsprechendem richterlichen Hinweis), 5 abgeschlossene Vergleiche und 15 Abhilfen.

Zum anderen gab es 83 streitig entschiedene Verfahren. Davon erging in 4 Verfahren ein klagestattgebendes Urteil:

- a. W 2 K 22.656 (VG Würzburg)

Im Verfahren ging es um die Berücksichtigung eines Miteigentumsanteils in einem besonders gelagerten Einzelfall.

- b. M 28 K 22.2107 (VG München) und M 28 K 22.2220 (VG München)

In den Verfahren ging es um die Anerkennung eines seitens der Härtefallkommission als unzureichend bewerteten Eigentumsnachweises. Das Gericht ging davon aus, dass der Nachweis im konkreten Einzelfall ausreichend gewesen ist.

- c. M 28 K 22.2063 (VG München)

Die Entscheidung betrifft einen Einzelfall im Rahmen eines Erbfalles. Der Beitragsbescheid war an die zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbene Mutter der Klägerin adressiert gewesen. Die Klägerin hatte dagegen Widerspruch eingelegt. Der an die Klägerin adressierte Abhilfebescheid war erst 2019, also außerhalb des für das Härteausgleichsverfahren relevanten Zeitraums 2014 bis 2017, erlassen worden. Das Gericht war der Ansicht, dass die Klägerin dennoch antragsberechtigt und die ihr gegenüber fehlende ordnungsgemäße Beitragsfestsetzung im relevanten Zeitraum nicht anspruchsausschließend sei.

4. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen hob der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration im Interview am Anschlagsabend von Aschaffenburg die Tatsache hervor, dass es sich bei den beiden vom Attentat betroffenen Kindern um welche mit marokkanischer und syrischer Abstammung handelte, und aus welchen Gründen verschwieg der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration im selben Interview am Anschlagsabend die Tatsache, dass der sich selbst opfernde Passant – nach uns vorliegenden Aussagen – deutscher Staatsbürger war und welchen genauen Titel hatte das „türkische Kriegslied“, das – gemäß Aussage der Vertreter der Staatsregierung am 29.01.2025 im Ausschuss für Inneres und Heimat des Bundestags – in der Unterkunft des Attentäters gefunden wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Herr Staatsminister Joachim Herrmann stellte in seinem Pressestatement am Abend des 22.01.2025 die Faktenlage dar und nannte auch die deutsche Staatsangehörigkeit des 41-jährigen Opfers.

Erkenntnisse, dass in der Unterkunft des Beschuldigten ein „türkisches Kriegslied“ aufgefunden wurde, liegen nicht vor.

5. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der deutschlandweit zunehmenden Zahl an Angriffen auf Geflüchtetenunterkünfte frage ich die Staatsregierung, wie viele politisch motivierte Straf- und Gewalttaten gegen Gemeinschaftsunterkünfte, dezentrale Unterkünfte und ANKER-Einrichtungen für das Jahr 2024 in Bayern bekannt sind (bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Polizeipräsidium, Straftatbestand, Phänomenbereich, Zahl der festgestellten Täterinnen und Täter und Opfer, Kurzsachverhalt und Verfahrensstand), wie viele Geflüchtete bzw. Asylsuchende außerhalb ihrer (dezentralen) Unterkunft Opfer politisch motivierter Kriminalität wurden (bitte analog aufschlüsseln) und wo in Bayern 2024 Proteste gegen (geplante) Unterkünfte von Geflüchteten stattgefunden haben (bitte Datum, Ort, Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse basieren auf den Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)-Meldungen der örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen der Bayerischen Polizei, die dem Landeskriminalamt (BLKA) im Zuge des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) übermittelt und in der Fallzahldatenbank gespeichert worden sind.

Die nachfolgenden Auswertungen wurden mit dem noch nicht finalisierten Datenbestand des Tatjahres 2024 durchgeführt. Hierbei weisen wir darauf hin, dass die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 und nach dem Abschluss der sich anschließenden finalen Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie den Abgleichen mit dem Bundeskriminalamt (BKA) feststehen. Aufgrund der aktuell fast abgeschlossenen Abgleiche sind nachfolgend ausgewiesene Fallzahlen als nahezu valide zu betrachten.

Angriffe auf Geflüchtetenunterkünfte:

Bezugnehmend auf die Fragestellung erfolgten die Recherchen unter Heranziehung des Angriffsziels „Asylunterkunft“. Außerdem wurden sämtliche Straftaten, welche sich thematisch oder tatsächlich gegen Asylunterkünfte bezogen, ausgewiesen.

Hinsichtlich der Rechercheergebnisse wird auf Anlage 1¹ verwiesen.

Angriffe auf Geflüchtete:

Bezugnehmend auf die angefragten Angriffe zum Nachteil Geflüchteter bzw. Asylsuchender wurde für die Recherchen das Unterangriffsziel „Asylbewerber/Flüchtling“ herangezogen.

Hinsichtlich der Rechercheergebnisse wird auf Anlage 2² verwiesen.

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

² Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Kurzschverhalte werden ausschließlich bei Gewaltdelikten statistisch erfasst. Ferner ist in den Fallzahlen kein Verfahrensstand enthalten.

Die Opferanzahl wird ebenfalls nur bei Gewaltdelikten erfasst.

Proteste gegen Geflüchtetenunterkünfte:

Protest oder Widerstand gegen Asyl- und Flüchtlingsunterkünfte kann in verschiedenster Form zum Ausdruck gebracht werden, etwa in Petitionen, Bürgerinitiativen, im Rahmen von kommunalen Bürgerversammlungen oder bei Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts und sind – wenn nicht weitere Umstände dazukommen – legitim und von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt. Umfassende Informationen zu diesen Bereichen liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor und sind in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht ermittelbar.

Unabhängig davon wurden der Bayerischen Polizei im Sachzusammenhang die folgenden Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts bekannt:

Datum	Ort	Teilnehmerzahl
14.01.2024	Westendorf	120
16.01.2024	Warngau	70
17.01.2024	Holzkirchen	120
20.01.2024	Rott a. Inn	718
21.01.2024	Westendorf	30
28.01.2024	Westendorf	50
03.02.2024	Warngau	300
04.02.2024	Westendorf	30
11.02.2024	Westendorf	50
18.02.2024	Westendorf	25
20.02.2024	Warngau	30
25.02.2024	Westendorf	40
01.03.2024	Untersiemau	150
03.03.2024	Westendorf	25
10.03.2024	Westendorf	10
17.03.2024	Westendorf	25
24.03.2024	Westendorf	15
31.03.2024	Westendorf	15
07.04.2024	Westendorf	15
14.04.2024	Westendorf	70
17.04.2024	Gmund a. Tegernsee	19
17.04.2024	Nabburg	12
19.04.2024	Gmund a. Tegernsee	Unbekannt
21.04.2024	Westendorf	40
24.04.2024	Nabburg	30
27.04.2024	München	9
28.04.2024	Westendorf	15
05.05.2024	Westendorf	20
19.05.2024	Westendorf	Unbekannt
26.05.2024	Westendorf	20
02.06.2024	Westendorf	25
07.06.2024	München	10
08.06.2024	Stein	70
09.06.2024	Westendorf	12

16.06.2024	Westendorf	15
23.06.2024	Westendorf	25
30.06.2024	Westendorf	20
07.07.2024	Westendorf	25
14.07.2024	Westendorf	14
20.07.2024	Stein	45
28.07.2024	Westendorf	25
04.08.2024	Westendorf	15
11.08.2024	Westendorf	20
17.08.2024	Stein	38
18.08.2024	Westendorf	Unbekannt
25.08.2024	Westendorf	20
01.09.2024	Westendorf	19
08.09.2024	Westendorf	18
09.09.2024	Seeon-Seebruck	21
15.09.2024	Westendorf	20
22.09.2024	Westendorf	12
29.09.2024	Westendorf	80
06.10.2024	Westendorf	32
12.10.2024	München	10
13.10.2024	Westendorf	25
20.10.2024	Westendorf	15
27.10.2024	Westendorf	17
03.11.2024	Westendorf	75
10.11.2024	Westendorf	20
17.11.2024	Westendorf	20
24.11.2024	Westendorf	15
01.12.2024	Westendorf	15
08.12.2024	Westendorf	9
15.12.2024	Westendorf	20
22.12.2024	Westendorf	20
29.12.2024	Westendorf	Unbekannt

6. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Vorfälle, insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, psychiatrischer Unterbringung und Ordnungswidrigkeiten, gab es mit dem mutmaßlichen Täter von Aschaffenburg (bitte mit Datum und exakten Details in chronologischer Reihenfolge – seit seiner Ankunft in Bayern bis zum 22.01.2025), auf welche Rechtsgrundlage (bitte mit Angabe des Namens, der Ebene, des Verabschiedungsdatums und aller anderen relevanten Details) bezog sich der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann bei seinem Bericht zu Aschaffenburg mit der Aussage, straffällige Asylbewerber und Ausländer seien nur unter engen Voraussetzungen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu melden (S. 8 seiner ausgedruckten und im Ausschuss verteilten Rede), und in wie vielen Fällen machten bayerische Behörden seit 2015 in laufenden Asylverfahren oder Dublin-Verfahren wegen mutmaßlicher oder tatsächlicher Straftaten Meldung an das BAMF?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gemäß § 8 Abs. 1a Asylgesetz (AsylG) in Verbindung mit Nr. 42a der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sind Informationen über straffällige Asylbewerber und Ausländer ausschließlich unter engen Voraussetzungen, nämlich einer erwarteten Strafe oder rechtskräftigen Verurteilung von mind. einem Jahr bei Gewalttaten, Sexualdelikten, antisemitischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Straftaten oder mehr als drei Jahren in allen anderen Fällen, durch die Strafverfolgungsbehörden an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu melden. Das AsylG ist ein Bundesgesetz, das zuletzt durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems vom 25.10.2024 mit Wirkung zum 31.10.2024 geändert wurde, bei der MiStra handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Justiz, die in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen erlassen und fortgeschrieben wird. Die aktuelle Fassung datiert vom 13.07.2022 und gilt seit 01.08.2022. Der Wortlaut von Nr. 42a MiStra wird derzeit im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens an den Wortlaut des § 8 Abs. 1a AsylG, welcher die gesetzliche Grundlage für die Mitteilungspflicht darstellt, angepasst.

Eine zentrale Erfassung, in wie vielen Fällen bayerische Behörden seit 2015 in laufenden Asylverfahren oder Dublin-Verfahren entsprechende Meldungen an das BAMF erstattet haben, findet justizseitig nicht statt.

Zum Beschuldigten wurden insgesamt 18 Strafverfahren in 12 Tatkomplexen im Freistaat Bayern durch die Bayerische Landespolizei und die Bundespolizei sowie vier Strafverfahren im Land Hessen geführt. Zudem wurde der Tatverdächtige dreimal untergebracht. Von den 12 Tatkomplexen wurden 5 Verfahren von der Justiz eingestellt und in zwei Verfahren Geldstrafen verhängt. Die weiteren Verfahren sind aktuell noch anhängig.

Die Details zu den im Freistaat Bayern geführten Strafverfahren und Unterbringungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tatkomplex	Strafverfahren	Bezeichnung	Zuständigkeit**	Tatzeit/Tatort	Sachverhalt
I.	1	Illegaler Aufenthalt – Vergehen Aufenthaltsgesetz	BY	06.12.2022	Asylsuchender im Ankerzentrum Geldersheim führte keinen Pass/ Passersatz mit sich.
II.	2	Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung	BY	08.12.2022	Streitigkeit mit Mitbewohner.
III.	3	Körperverletzung	BY	04.03.2023	Streitigkeit mit Mitbewohner.
IV.	4	Beleidigung	BY	18.03.2023	Streitigkeit mit Mitbewohner.
V.	5	Gefährliche Körperverletzung	BY	11.04.2023	Streitigkeit mit Mitbewohner.
VI.	6	Körperverletzung, Sachbeschädigung	BY	07.06.2023	Streitigkeit mit Mitbewohner.
VII.	7	Sachbeschädigung	BY	18.01.2024	Streitigkeit mit Mitbewohner.
		Sofortige polizeiliche Unterbringung		18.01.2024	Unterbringung wegen Eigengefährdung
VIII.	8	Betrug	BU	12.02.2024	Der Beschuldigte zeigte im Zug von Bamberg nach Würzburg ein Zugticket vor, welches auf eine andere Person ausgestellt war.
IX.	9	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte	BU	12.05.2024	Der Beschuldigte kam eigenständig zur Bundespolizeiinspektion Aschaffenburg und klagte über Schmerzen. Er habe „Diamanten“ geschluckt und glaube nun zu sterben. Nach der Durchsuchung des Betroffenen kam es zu massiven Widerstandshandlungen. Der Beschuldigte versuchte zudem mehrfach den Beamten die Waffe zu entreißen. Zudem gelang es ihm, an den Schlagstock eines der Beamten zu kommen. Drei Bundespolizisten wurden dadurch leicht verletzt.
	10	Sachbeschädigung	BU		
	11	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	BU		
	12	Körperverletzung	BU		
			Sofortige polizeiliche Unterbringung		12.05.2024

X.	13	Sachbeschädigung	BU	06.06.2024	Der Beschuldigte beschädigte einen Streutgutbehälter im Bahneigentum und Selbstentblößung in der Öffentlichkeit.
	14	Exhibitionistische Handlungen	BU		
	15	Beleidigung	BU		
XI.	16	Sachbeschädigung	BY	02.08.2024	Der Beschuldigte trat auf einer öffentlichen Straße gegen einen vorbeifahrenden PKW und schlug anschließend mit seinem Kopf mehrfach auf den Boden.
	17	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	BY	02.08.2024	Der Beschuldigte trat im Rahmen der Fahrt zum Bezirksklinikum mehrfach gegen die eingesetzten Polizeibeamten.
		Sofortige polizeiliche Unterbringung		02.08.2024	Unterbringung aufgrund Eigen- und Fremdgefährdung
XII.*	18*	gefährliche Körperverletzung	BY	29.08.2024	Am 29.08.2024 kam es zu einem Polizeieinsatz in der kommunalen Asylbewerberunterkunft in Alzenau. Anlass des Einsatzes war eine gemeldete Streitigkeit unter Bewohnern. Bei Eintreffen der Streifen wurde der spätere Beschuldigte von Mitbewohnern in seinem Zimmer fixiert. Er verhielt sich verbal aggressiv und war sichtlich alkoholisiert. Ebenfalls stark alkoholisiert war die Lebensgefährtin und spätere Geschädigte. Auf Nachfrage zu den nicht zuordenbaren Verletzungen, machte sie keine Angaben. Ferner gab es keine Hinweise von potenziellen Augenzeugen zu dem Verlauf der Streitigkeit. Im Zusammenhang mit der vorgenannten Streitigkeit wurde der Beschuldigte vom 29.08.2024 auf den 30.08.2024, 06.00 Uhr, zur Unterbindung von Sicherheitsstörungen in Unterbindungsgewahrsam genommen. Bei den im Nachgang er folgten Erhebungen ergaben sich keine weiteren Hinweise auf strafbares Verhalten. Im Zuge ihrer Vernehmung nach dem Messerangriff vom 22.01.2025 schilderte die jetzt Geschädigte, dass sie zurückliegend mit einem

					Messer angegriffen worden wäre. Trotz ungenauer Zeitangaben wurde polizeilich davon ausgegangen, dass es sich beim in Rede stehenden Ereignistag um den 29.08.2024 gehandelt haben dürfte. Aufgrund der nachträglichen Einlassung wurde ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung eröffnet
--	--	--	--	--	---

* Die Anzeigenerstattung durch die Geschädigte erfolgte im Nachgang zum Tötungsdelikt am 22.01.2025 in Aschaffenburg. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

** Legende

- BY meint Bayerische Polizei
- BU meint Bundespolizei

Neben den oben genannten Strafverfahren im Bereich des Freistaats Bayern wurden im Rahmen des Informationsaustauschs im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt vier weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten im Land Hessen bekannt. Hierbei handelt es sich um ein Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz, zwei geringfügige Betäubungsmittelverstöße sowie einen Diebstahl geringwertiger Gegenstände (Taschendiebstahl).

Die Deliktsschwere für eine Übermittlung an das BAMF wurde hier in keinem Fall erreicht. Insofern erfolgte auch keine Meldung der bayerischen Strafverfolgungsbehörden an das BAMF.

7. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie Psychosoziale Zentren für Geflüchtete aufbauen möchte (bei nein, bitte begründen), möchte die Staatsregierung die Finanzierung der vorhandenen Psychosoziale Zentren und Hilfestellen im Bereich psychosoziale Betreuung (bitte die der Staatsregierung bekannten Stellen auflisten) von Geflüchteten auf eine andere finanzielle Grundlage stellen (bei nein, bitte begründen) und wie genau werden Geflüchtete nicht nur in den ANKER-Einrichtungen psychologisch versorgt, sondern auch in der Anschlussunterbringung (bitte die mögliche geplante Verbesserungen auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die medizinische Versorgung von Asylbewerbern ist im bundesgesetzlichen Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Asylbewerberinnen und Asylbewerber steht das allgemeine medizinische und daher auch das Versorgungsangebot im psychiatrischen und psychotherapeutischen Bereich zur Verfügung. Dies betrifft stationäre, ambulante und komplementäre Behandlungsangebote. Liegen die Voraussetzungen der §§ 4, 6 bzw. § 2 AsylbLG vor, übernimmt der Freistaat die Kosten für die genannten Behandlungen. Beispielsweise kann im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ein Anspruch auf Übernahme der Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung vorliegen, wenn fachärztlich attestiert ist, dass die Behandlung zur Sicherung der Gesundheit des Asylbewerberleistungsberechtigten unerlässlich ist. Dies kann etwa bei schwersten Traumatisierungen der Fall sein. Das in Bayern etablierte Versorgungssystem stellt den uneingeschränkten Zugang von Asylbewerberleistungsberechtigten zur psychotherapeutischen Grundversorgung sicher. Asylbewerberleistungsberechtigte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 4 bzw. 6 AsylbLG sowohl von niedergelassenen Fachärzten (nach Überweisung durch den Allgemeinarzt) als auch in den Ärztezentren in den ANKERn behandeln lassen; letztere umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Nach Ablauf von 36 Monaten erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel medizinische Hilfe analog Sozialhilfeempfängern.

Psychosoziale Zentren und Hilfestellen im Bereich psychosoziale Betreuung ergänzen diese Regelversorgung. Die Finanzierung der psychosozialen Zentren erfolgt in der Regel durch eine Kombination verschiedener Geldgeber.

Da die Staatsregierung die Bedeutung dieser freiwilligen Leistungen im psychosozialen Bereich in hohem Maße anerkennt, fördert sie bereits jetzt die beiden psychosozialen Projekte ICare 2.0 sowie Refugee Mental Care.net mit jährlich mehr als 350.000 Euro aus bayerischen Haushaltsmitteln mit. Teil des Refugee Mental Care.net sind auch die beiden Psychosozialen Zentren in Nürnberg und Neu-Ulm.

Aufgrund der enorm hohen Ausgaben für den Bereich Asyl im Gesamten stehen für einen Auf- oder Ausbau von psychosozialen Zentren keine zusätzlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die dringend notwendige Reduzierung der Zugangszahlen an Asylsuchenden wird auch zu einer intensiveren psychosozialen Betreuung und Versorgung einen wichtigen Beitrag leisten.

8. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, hat es im Zusammenhang mit dem Messerangriff auf eine ukrainische Mitbewohnerin am 29.08.2024 in der Aylunterkunft Alzenau durch den späteren Messermörder von Aschaffenburg, [REDACTED], einen Polizeieinsatz gegeben und wenn ja, welche konkreten polizeilichen Maßnahmen wurden seitens der Einsatzkräfte getroffen und welche Informationen liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration über den Tathergang vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 29.08.2024 kam es aufgrund einer Streitigkeit unter Bewohnern zu einem Polizeieinsatz in der kommunalen Unterkunft in 63755 Alzenau, Wasserloser Str. 1. Durch die Einsatzkräfte wurden mehrere Bewohner, unter anderem der später beschuldigte [REDACTED] und die später geschädigte Ukrainerin, angetroffen. Die Herkunft der Verletzungen der Ukrainerin waren durch die Einsatzkräfte nicht festzustellen. Einlassungen dazu wurden durch die stark alkoholisierte Geschädigte nicht gemacht. Ferner gab es keine Hinweise von potenziellen Zeugen.

Für weitere Ermittlungen wurden die Verletzungen fotografisch dokumentiert. Der später beschuldigte [REDACTED] wurde in Sicherheitsgewahrsam genommen und am 30.08.2024 um 06.00 Uhr entlassen.

Bei den im Nachgang erfolgten Erhebungen ergaben sich keine weiteren Hinweise. Die Regierung von Unterfranken wurde schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Erst im Zuge der Vernehmung nach dem Messerangriff vom 22.01.2025 schilderte die geschädigte Ukrainerin, dass sie von dem später beschuldigten [REDACTED] mit einem Messer angegriffen worden sei. Aufgrund der nachträglichen Einlassung wurde ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gegen [REDACTED] eröffnet; die Ermittlungen zu diesem Tatgeschehen dauern aktuell an.

9. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Bedeutung misst die Staatsregierung der gebündelten Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen zu, welche konkreten Schritte hat sie dafür bisher unternommen und wann kann mit konkreten Rahmenbedingungen (bitte mit Angabe der jeweiligen Rahmenbedingungen) mit einer vom Freistaat unterstützten gemeinsamen Beschaffung gerechnet werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen ist Teil der kommunalen Pflichtaufgabe, gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten, um den abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfeleistung sicher zu stellen. Sie obliegt den Städten und Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung.

Gebündelte Beschaffungen können die Kommunen von Verwaltungsaufwand entlasten und zu Einsparungen führen. Auch in fachlicher Sicht können einheitliche Fahrzeuge zu Vereinfachungen im Einsatz führen, gerade wenn mehrere Feuerwehren aus unterschiedlichen Gemeinden gleichzeitig tätig werden. Der Freistaat setzt daher bereits seit Anfang 2012 mit den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien einen Anreiz für Sammelbeschaffungen in interkommunaler Zusammenarbeit: Kommunale Sammelbeschaffungen baugleicher Feuerwehrfahrzeuge werden mit einem um 10 Prozent erhöhten Festbetrag des beschafften Fahrzeugtyps gefördert.

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2025 im Wege eines Pilotprojekts erstmalig eine zentrale Beschaffung eines gängigen Fahrzeugtyps für bayerische Feuerwehren durchzuführen. Derzeit werden verschiedene Umsetzungsvarianten hinsichtlich wirtschaftlicher und fachlicher Aspekte geprüft; denn letztlich müssen hierfür Ressourcen bereitgestellt werden (Personal, Haushaltsmittel). Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht dazu u. A. auch im Austausch mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. Erforderliche Abstimmungsgespräche werden zeitnah geführt, sodass in den nächsten Wochen das weitere Vorgehen vorgestellt werden kann.

10. Abgeordneter **Daniel Halemba** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche aktuellen Zahlen zu Drogentoten liegen für Bayern im Jahr 2024 vor, wie verteilen sie sich auf die Bezirke und worauf führt die Staatsregierung die Erhöhung der Drogentoten in Unterfranken von 2022 auf 2023 und möglicherweise 2024 zurück?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Daten zu den in Bayern polizeilich erfassten Rauschgifttodesfällen werden grundsätzlich aus dem Datenbestand des Vorgangsbearbeitungssystems der Bayerischen Polizei (IGVP) erhoben. Es handelt sich hierbei um einen dynamischen Datenbestand, der stets den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage (04.02.2025) widerspiegelt.

Im jährlichen PKS-Pressebericht wird zur Gewährleistung der Kontinuität im Mehrjahresvergleich die Anzahl der Rauschgifttodesfälle immer zum Stichtag 31. Januar des jeweiligen Folgejahres auf Basis des o. g. Datenbestandes erhoben.

Abweichungen zwischen unterjährigen Auskünften und dem jährlichen PKS-Pressebericht sind somit möglich, weshalb eine direkte Vergleichbarkeit der Statistiken nur bedingt gegeben ist.

Nachfolgende Tabelle vergleicht die Fallzahlen der Jahre 2023 und 2024 und weist die jeweilige Entwicklung in den örtlich zuständigen Polizeipräsidien aus, eine Aufgliederung nach Regierungsbezirken ist statistisch nicht möglich:

Polizeipräsidium	Fallzahlen	
	2023	2024
Bayern gesamt	267	214
München	47	47
Oberbayern Süd	27	23
Oberbayern Nord	22	19
Niederbayern	34	30
Oberpfalz	26	21
Oberfranken	12	13
Mittelfranken	26	13
Unterfranken	30	19
Schwaben Nord	27	13
Schwaben Süd/West	16	16

Für den Fallzahlenanstieg im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Unterfranken von 15 Todesfällen im Jahr 2022 auf 30 Todesfälle im Jahr 2023 gibt es auch polizeilicher Sicht keine eindeutige Ursache.

Im langfristigen Mehrjahresvergleich befindet sich die Zahl der Rauschgifttodesfälle – analog zur Entwicklung in Bayern – im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Unterfranken in einer Wellenbewegung. Dies unterstreicht auch der Rückgang der Todesfälle von 30 im Jahr 2023 auf 19 im Jahr 2024.

Zu- bzw. Abnahmen von Drogentoten liegen grundsätzlich außerhalb des polizeilichen Einflusses und können im Regelfall weder aus polizeilicher Sicht noch unter

suchtmedizinischen und sozialtherapeutischen Gesichtspunkten schlüssig nachvollzogen werden.

11. Abgeordneter
Florian Köhler
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welcher Anteil aller in Bayern lebenden Schutzsuchenden (also insgesamt aller Asylbewerber im laufenden Asylverfahren, anerkannten Flüchtlinge, Geduldeten, abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber) leidet unter psychischen Erkrankungen (falls möglich, bitte auch in leichte und schwere psychischen Erkrankungen differenzieren), welcher Anteil der in Bayern lebenden straftätig gewordenen Schutzsuchenden (also insgesamt aller Asylbewerber im laufenden Asylverfahren, anerkannten Flüchtlinge, Geduldeten, abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber) leidet unter psychischen Erkrankungen (falls möglich, bitte auch in leichte und schwere psychischen Erkrankungen differenzieren) und welcher Anteil der in Bayern lebenden abgelehnten und ausreisepflichtigen Asylbewerber leidet unter psychischen Erkrankungen (falls möglich, bitte auch in leichte und schwere psychischen Erkrankungen differenzieren)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erbetenen Daten zu psychischen Erkrankungen liegen nicht in statistisch auswertbarer Form vor. Dies gilt auch für die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), welche die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft enthält. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Psychische Erkrankungen werden in der PKS jedoch nicht erfasst und sind somit auch nicht automatisiert recherchierbar. Eine Beantwortung wäre daher nur durch umfangreiche händische Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wegen des erheblichen zeitlichen und personellen Aufwands nicht erfolgen kann.

12. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum wurde der Täter vor der Bluttat am 22.01.2025 in Aschaffenburg nicht zur Verbüßung der Ersatzhaft (Geldstrafe wegen Körperverletzung) verhaftet, nicht wegen Fremdgefährdung in eine psychiatrische Einrichtung untergebracht und nicht bereits abgeschoben (bitte jeweils Voraussetzungen und Hinderungsgründe darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Verhaftung zum Zwecke der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe setzt einen Vollstreckungshaftbefehl voraus. Dieser soll aber bei einer sogenannten Gesamtstrafenlage – wie hier – in der Regel erst erlassen werden, wenn zuvor die nachträgliche Gesamtstrafe gebildet worden ist (vgl. § 49 Abs. 3 Satz 2 Strafvollstreckungsordnung). Denn erst nach Bildung der nachträglichen Gesamtstrafe steht fest, wie hoch die zu vollstreckende Strafe tatsächlich ist.

Eine Ersatzfreiheitsstrafe kann im Übrigen durch Zahlung der Geldstrafe auch jederzeit abgewendet werden.

Bezüglich der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung wegen Fremdgefährdung ist von polizeilicher Seite das Folgende festzustellen: Der Täter wurde dreimal (zuletzt im August 2024) behördlich untergebracht, aber jeweils nach wenigen Tagen bzw. am Tag der Unterbringung wieder entlassen. Da er entweder freiwillig in der Psychiatrie verblieben ist bzw. er nach psychiatrischem Ausschluss der Eigen- und Fremdgefährdung entlassen wurde, war keine gerichtliche Entscheidung erforderlich.

Im Hinblick auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird auf meinen ausführlichen Bericht in der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport am 29.01.2025 verwiesen.

13. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind in Mittelfranken gemeldet, die einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nachkommen könnten (falls möglich, bitte auch nach Top 5-Städten in Mittelfranken mit den meisten Personen dieser Gruppe auflisten), wie viele davon gehen tatsächlich einer Arbeitsangelegenheit gemäß § 5 AsylbLG nach (falls möglich, bitte auch nach Top 5-Städten in Mittelfranken mit den meisten Personen dieser Gruppe auflisten) und wie stellt die Staatsregierung sicher und kontrolliert die Umsetzung, dass die bayerischen Kommunen dieser Personengruppe ein passendes Angebot zur Arbeit anbieten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung hat die Bedeutung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) schon lange erkannt und baut diese seit jeher konsequent aus. Herr Staatsminister Joachim Herrmann wendet sich dazu regelmäßig in Schreiben und Besprechungen an die Verwaltung vor Ort, insbesondere die Regierungspräsidentinnen und -präsidenten, die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, um die Bedeutung der Arbeitsgelegenheiten für die Gesellschaft zu betonen und sie aufzufordern, beim weiteren Ausbau der Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG mitzuhelfen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat allein im vergangenen Jahr 2024

- einen Leitfaden für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern veröffentlicht, um über die rechtlichen Grundlagen einschließlich Haftungsfragen zu informieren und den bürokratischen Aufwand zu erleichtern;
- über zwei Ressortabfragen bei den anderen Ministerien und deren nachgeordneten Bereiche die Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im staatlichen Bereich ermittelt und deren Besetzung in die Wege geleitet;
- Musterbescheide und -anhörungsschreiben erarbeitet und den örtlichen Trägern zur Verfügung gestellt;
- Ansprechpartner bei den sieben Regierungen benannt und ein Infoblatt für mögliche staatliche Stellen erstellt und verbreitet, in dem diese Ansprechpartner bei den Regierungen benannt werden, die an die zuständigen örtlichen Träger vermitteln;
- das regelmäßige Monitoring auf eine quartalsweise Meldung der besetzten Arbeitsgelegenheiten durch die sieben Regierungen umgestellt, um so den weiteren Ausbau der Arbeitsgelegenheiten zu kontrollieren.

Eine konkrete statistische Erhebung, wie viele Personen in Mittelfranken grundsätzlich für eine Arbeitsgelegenheit in Betracht kommen, liegt der Staatsregierung nicht

vor. Dies liegt schlichtweg daran, dass die Personengruppe, die infrage kommt, nämlich die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, als solche nicht statistisch erfasst wird. Zum Stichtag 31.12.2024 waren in Mittelfranken 466 Arbeitsgelegenheiten besetzt. Unter den örtlichen Trägern als den für den Vollzug des AsylbLG zuständigen Stellen lauten die Top 5 wie folgt: Nürnberg (KS), Ansbach, Fürth (KS), Fürth und Nürnberger Land. Eine konkrete statistische Erhebung der Anzahl, der in kreisangehörigen Gemeinden eingesetzten Arbeitsgelegenheiten, liegt der Staatsregierung nicht vor. Auch im Regierungsbezirk Mittelfranken arbeiten die Kreisverwaltungsbehörden mit Nachdruck am Ausbau der Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

14. Abgeordneter **Benjamin Nolte** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Messerdelikte wurden in den letzten zehn Jahren von deutschen und nichtdeutschen Tätern in Bayern begangen (bitte Anzahl der Täter nach Herkunft, Alter und Geschlecht auflisten), wer waren die Opfer der Messerangriffe von deutschen und nichtdeutsche Tätern in den letzten zehn Jahren (bitte die Opfer nach Herkunft, Alter und Geschlecht und nach Möglichkeit je Landkreis/Bezirk auflisten) und plant die Staatsregierung künftig, die Vornamen von Messerangreifern statistisch zu erheben, um mögliche kulturelle oder demografische Muster analysieren zu können (wenn dies bereits erfolgt ist, bitte entsprechende Analysen seit Aufzeichnung anführen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung von statistischen Fragen zur Kriminalität und deren Entwicklung erfolgt grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannte Straftaten (sog. Hellfeldstatistik). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik. Angaben sind daher nur zu vollständigen Berichtsjahren nach Abschluss der qualitätssichernden Maßnahmen möglich. Diese sind für das Berichtsjahr 2024 noch nicht vollständig abgeschlossen.

Die Erfassung von sogenannten Messerangriffen in der PKS erfolgt erst seit dem Berichtsjahr 2020. Messerangriffe im Sinne der Erfassung von Straftaten in der PKS sind solche Tathandlungen, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus. Ein tatsächlicher Messerangriff im eigentlichen Wortsinn ist demnach nicht zwingend erforderlich, um den Erfassungskriterien zu genügen.

Die bundeseinheitlichen Richtlinien sehen bis einschließlich dem Berichtsjahr 2024 die Erfassung der Messerangriffe als sogenanntes Falldatum vor. Valide Angaben zu den Tatverdächtigen sind dadurch grundsätzlich nicht möglich. Die Erfassungsmodalitäten wurden deshalb beginnend mit dem Berichtsjahr 2025 dahingehend angepasst, dass künftig (bundesweit) valide Angaben zu Tatverdächtigen ermöglicht werden.

Im Jahr 2024 erfolgte für Bayern unter Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen eine umfangreiche Nacherhebung von Informationen für eine Zuordnung von Messerangriffen zu den jeweiligen Tatverdächtigen in den vergangenen Berichtsjahren.

Nachfolgende Tabelle stellt die erfasste Zahl von Messerangriffen in Bayern dar:

Messerangriffe je Jahr in Bayern			
Jahr	Anzahl Messerangriffe	TV deutsch	TV nichtdeutsch
2023	862	350	365

2022	781	295	351
2021	630	262	272
2020	741	302	318

Für das Berichtsjahr 2023 wurden neben deutschen Tatverdächtigen (TV) als fünf häufigste Nationalitäten syrische (36), türkische (34), afghanische (34) und polnische (21) Tatverdächtige erfasst. Von den insgesamt 2023 erfassten Messerangreifern waren 590 männlich und 125 weiblich. Davon waren 25 im Kindesalter, 84 Jugendliche, 61 Heranwachsende und 545 über 21 Jahre alt. Weiter zurückreichende bzw. weiter differenzierte Daten waren in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erheben.

Nachfolgende Tabelle stellt die erfasste Zahl der Opfer von Messerangriffen in Bayern dar:

Jahr	Anzahl
2023	1 067
2022	925
2021	782
2020	937

Im Berichtsjahr 2023 hatten von den 1 067 Opfern insgesamt 562 die deutsche und 505 keine deutsche Staatsangehörigkeit. Neben deutschen Opfern waren syrische (59), afghanische (58), rumänische (45), türkische (37) und irakische (31) Staatsangehörige die häufigsten Opfer von Messerangriffen. Von den Opfern waren 847 männlich und 220 weiblich. Weiter zurückreichende bzw. weiter differenzierte Daten waren in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu erheben.

Vornamen sind nicht Teil der in der PKS gespeicherten Informationen zu Tatverdächtigen. Aus polizeifachlicher Sicht besteht hierfür auch kein Bedarf. Ein Zusammenhang zwischen kulturellen Mustern und den Vornamen von Tatverdächtigen ist hier in Bezug auf Messerangriffe nicht nachvollziehbar.

15. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was haben die Behörden des Freistaates an Maßnahmen in die Wege geleitet, um die Bundestagswahl am 23.02.2025 vor Manipulation und Einflussnahme zu schützen, welche Kenntnisse liegen ihr über das Ausmaß und die Art von jedwedem Versuchen vor, beispielsweise über gezielte Desinformation und illegale Datensammlung im Netz die Bundestagswahl zu manipulieren, und welche aktuellen Gefahren sieht die Staatsregierung mit Blick auf illegale und illegitime Wählerbeeinflussung?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Illegitime Einflussnahme durch Desinformation stellt ein ernstzunehmendes sicherheitsrelevantes Thema für Deutschland und Bayern dar.

Die Beobachtung von möglichen Einflussnahmen und Desinformationskampagnen von ausländischen Kräften sowie die Information der Öffentlichkeit wird grundsätzlich durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sichergestellt. Zur Gefährdungslage wird auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten von Brunn zur Einflussnahme auf die Bundestagswahl in Bayern anlässlich der Plenarwoche in der 50. KW 2024 verwiesen.

Darüber hinaus werden auch vom Landesamt für Verfassungsschutz fortlaufend Aktivitäten von ausländischen Akteuren im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach Art. 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz beobachtet, mit dem Ziel, Pläne und Aktionen auch von diesen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu bearbeiten. Zur allgemeinen Erkenntnislage hinsichtlich Desinformationskampagnen wird auf die Verfassungsschutz-Informationen Bayern für das 1. Halbjahr 2024, S. 62 ff. verwiesen. Konkrete Erkenntnisse zu möglichen spezifisch auf die Bundestagswahl bezogenen Beeinflussungen liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz derzeit nicht vor.

Bayern verfolgt einen breiten gesamtgesellschaftlichen Ansatz gegen illegitime Einflussnahme fremder Staaten. Bereits anlässlich der Europawahl vom 09.06.2024 in Deutschland haben das Staatsministerium für Digitales (StMD) und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) eine „Bayern-Allianz gegen Desinformation“ initiiert. Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger aufzuklären, zu schützen und so zu wappnen, dass Desinformation erkannt und als solche behandelt wird. Zu weitergehenden Informationen und Maßnahmen wird auf die Internetseiten von StMD und StMI verwiesen.^{3, 4}

³ unter: <https://www.stmd.bayern.de/themen/bayern-allianz-desinformation>

⁴ unter: <https://www.stmi.bayern.de/sus/verfassungsschutz/desinformation/>

16. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Höhe beträgt der gesamte Ausgaberesst der nicht verbrauchten Mittel aus der Feuerschutzsteuer zum Ende 2024 (voraussichtlich), wie hat sich der Ausgaberesst in den letzten fünf Jahren entwickelt und inwiefern sind diese Ausgaberesste bereits für zukünftige Ausgaben vorgesehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Höhe des voraussichtlichen Ausgaberesstes aus der Feuerschutzsteuer für 2024 steht aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Jahresabschlusses noch nicht fest. Grund dafür ist der bis Ende Januar laufende Nachmonat, in dem weiterhin Ausgaben für das Vorjahr gebucht werden konnten. Wir rechnen aber damit, dass der Ausgaberesst aufgrund der unerwartet hohen Mehreinnahmen aus der Feuerschutzsteuer im Jahr 2024 von über 13 Mio. Euro gegenüber den erwarteten Einnahmen nochmals angestiegen ist.

In den letzten fünf Jahren hat sich der Ausgaberesst wie folgt entwickelt:

Jahr	Höhe in Mio. Euro
2023	108,4
2022	84,3
2021	64,0
2020	52,0
2019	53,3

Der Ausgaberesst ist zu einem großen Teil für die Finanzierung der laufenden Baumaßnahmen an den Staatlichen Feuerweherschulen (noch rund 70 Mio. Euro) sowie die weiteren Baumaßnahmen, die im Masterplan angelegt sind, eingeplant. Darüber hinaus ist er für die Finanzierung der massiven Anhebung der Feuerwehrförderung erforderlich: Bereits zum 01.07.2023 wurden Förderfestbeträge für den Bau von Feuerwehrräumen verdoppelt und die Festbeträge für Feuerwehrfahrzeuge um rund 30 Prozent angehoben. Hierdurch sind jährliche Mehrabflüsse bei der Feuerwehrförderung von ca. 20 Mio. Euro zu erwarten, im Hinblick auf die langen Bau- und Lieferzeiten allerdings wohl erst ab 2025/2026. Aufgrund der massiven weiteren Verbesserung mit der zum 01.01.2025 überarbeiteten Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie gehen wir von einem zusätzlichen Anstieg der Abflüsse von nochmals rund 20 Mio. Euro jährlich aus.

17. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Arbeitsgenehmigung wurden im Jahr 2024 in den bayerischen Ausländerbehörden gestellt, wie viele davon wurden genehmigt und wie viele sind noch nicht verbeschieden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Daten zur Anzahl der Anträge auf Erteilung von Arbeitserlaubnissen, zur Genehmigung und zur Verbescheidung werden weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch in anderen Datenbanken noch sonst bayernweit erfasst und liegen folglich dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht vor. Eine Datenerhebung außerhalb des AZR ist mit einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden und kann daher auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen (vgl. dazu bereits die Antwort der Staatsregierung vom 07.01.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Gülseren Demirel und Ursula Sowa vom 13.12.2023 betreffend Entzug der Arbeitserlaubnis geduldeter Iraker mit fester Arbeitsstelle in Oberfranken, Drs. 19/213 vom 13.02.2024, S. 3).

18. Abgeordneter
Markus Walbrunn
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen zum mutmaßlichen Brandanschlag auf die 23 Spezialfahrzeuge der Münchener Hundestaffel, insbesondere hinsichtlich des möglichen Zusammenhangs der Tat zur Münchener Sicherheitskonferenz (MSC), vor, welche linksradikalen bzw. linksextremen Strukturen sind der Staatsregierung im Raum München bekannt (bitte insbesondere auch auf die über den Verein „Zeit, Schlacht und Raum“ vom Stadtrat finanziell unterstützten Kräfte um die Antifa-Treffen im „Kafe Marat“ sowie weitere Organisationsformen der Antifa und die Sachbeschädigungsserie im Raum München eingehen) und welche Informationen hat die Staatsregierung zu möglichen Einschränkungen der Einsatzfähigkeit der Hundestaffel bzw. weiterer mit der MSC befasster Einheiten (bitte dabei auch auf mögliche Behelfe aus Österreich oder anderen Bundesländern eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

zu:

Welche Erkenntnisse liegen zum mutmaßlichen Brandanschlag auf die 23 Spezialfahrzeuge der Münchener Hundestaffel, insbesondere hinsichtlich des möglichen Zusammenhangs der Tat zur Münchener Sicherheitskonferenz, vor?

Auf meine Berichterstattung am 29.01.2025 im Landtag im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport wird verwiesen.

Darüber hinaus handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren des polizeilichen Staatsschutzes des Polizeipräsidiums München unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus.

Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

zu:

Welche linksradikalen bzw. linksextremen Strukturen sind der Staatsregierung im Raum München bekannt (bitte insbesondere auch auf die über den Verein „Zeit, Schlacht und Raum“ vom Stadtrat finanziell unterstützten Kräfte um die Antifa-Treffen im „Kafe Marat“ sowie weitere Organisationsformen der Antifa und die Sachbeschädigungsserie im Raum München eingehen)?

Zur grundsätzlichen Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) im Phänomenbereich Linksextremismus und der notwendigen Geheimhaltung hinsichtlich des Kenntnisstandes und der Art und Weise der Informationsgewinnung durch das BayLfV wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 16.05.2023 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier vom 24.04.2023 betreffend Aktivitäten der linksextremistischen

Szene in Bayern bzw. im Regierungsbezirk Schwaben im Jahre 2022 (Drs. 18/29086 vom 21.07.2023) verwiesen.

Der Ausdruck „Antifa“ ist im Übrigen eine seit den 1980er Jahren verbreitete Abkürzung für die Begriffe „Antifaschismus“ und „Antifaschistische Aktion“. Diese Begriffe bezeichnen keine einzelnen abgrenzbaren Gruppierungen, sondern eine nicht scharf umrissene Szene mit allenfalls einzelnen, vornehmlich lokal begrenzten Gruppierungen. Dabei bestehen im Rahmen des „Antifa“-Spektrums nicht nur Gruppierungen, die einem extremistischen Betätigungsfeld zugerechnet werden.

Hinsichtlich linksextremistischer Strukturen wird auf den vom StMI herausgegebenen Verfassungsschutzbericht 2023, S. 246 ff., insbesondere die Ausführungen zum „Kafe Marat“ auf S. 285, verwiesen.

zu:

Welche Informationen hat die Staatsregierung zu möglichen Einschränkungen der Einsatzfähigkeit der Hundestaffel bzw. weiterer mit der MSC befasster Einheiten (bitte dabei auch auf mögliche Behelfe aus Österreich oder anderen Bundesländern eingehen)?

Durch den Brandanschlag wurden insgesamt 23 Fahrzeuge der Polizeiinspektion Diensthundestaffel des Polizeipräsidiums (PP) München zerstört. Neben einer hohen Solidarität innerhalb Bayerns liegen dem PP München auch Unterstützungsangebote u. a. aus Thüringen sowie Österreich vor. Behelfe aus Österreich oder anderen Bundesländern bei der Fahrzeugstellung zur Unterstützung der Diensthundestaffel sind gegenwärtig jedoch nicht angezeigt.

Im Hinblick auf die bevorstehende 61. Münchner Sicherheitskonferenz ergeben sich keinerlei Einschränkungen, weder für die unterstützenden Einheiten noch für die Einsatzbereitschaft der Diensthundestaffel.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

19. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, inwieweit ist die Prüfung der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) des Anreizsystems „Pünktlichkeit“ abgeschlossen, inwieweit könnten Verspätungsursachen, die im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens liegen, für die Berechnung der Minderung für Unpünktlichkeit höher gewichtet werden als Verspätungsursachen, die nicht oder nur bedingt vom Verkehrsunternehmen beeinflusst werden können, und welche Verkehrsverträge der BEG enthalten entsprechende Regelungen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung und die Bayerische Eisenbahngesellschaft arbeiten daran, das Pönalisierungssystem für den Schienenpersonennahverkehr zu reformieren. Der Prozess hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

20. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem in Gerbrunn bei Würzburg in einem 2005 mit Fördermitteln des Freistaates in Höhe von 2,2 Mio. Euro gebauten Studentenwohnheim widersprüchliche Aussagen zur zulässigen Miethöhe gemacht werden und das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Zulässigkeit der Miethöhe seit längerem prüft,⁵ frage ich die Staatsregierung, wann ist mit dem Prüfergebnis zu rechnen, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass bei gefördertem Bau von Studierendenwohnheimen die Vorgaben für gedeckelte Mieten eingehalten werden, und wie können Wohnheimbewohnerinnen und Wohnheimbewohner sich gegen überhöhte Mieten wehren, wenn sie erfahren, dass ihre Mieten zu hoch sind bzw. den Vorgaben der Richtlinie für die Förderung von Wohnraum für Studierende (BayMBl. Nr. 441) nicht entsprechen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei allen geförderten Projekten werden entsprechend der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Vorgaben in der Förderzusage die höchstzulässige Leerraummiete, ein Möblierungszuschlag, die zukünftigen Erhöhungsmöglichkeiten sowie die rechtlichen Sanktionsmaßnahmen für den Förderzeitraum verbindlich festgelegt und anlassbezogen überprüft. Die Überprüfung, ob diese Festlegungen beim Projekt in Gerbrunn bei Würzburg, das 2005 gefördert wurde, in der Vergangenheit eingehalten wurden, ist noch nicht abgeschlossen.

Den Studentinnen und Studenten steht hinsichtlich ihrer Mietverträge der Zivilrechtsweg offen.

⁵ <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/ministerium-prueft-werden-im-staatlich-subventionierten-studentenwohnheim-in-gerbrunn-zu-hohe-mieten-verlangt-art-11695146>

21. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD)
- Nachdem die Gemeinde Hallbergmoos ihren Vertrag mit der DB AG aufgrund von Unzufriedenheit mit deren mangelnder Umsetzung des barrierefreien Ausbaus des S-Bahnhofs Hallbergmoos und unterschiedlichen Auffassungen von Barrierefreiheit gekündigt hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Bahnhöfe seit Oktober 2023 im Rahmen des „Bayerischen Aktionsprogrammes für barrierefreie Bahnhöfe“ barrierefrei ausgebaut wurden, wie viele der barrierefreien Bahnhöfe in Bayern alle der laut DB AG wesentlichen Kriterien der Barrierefreiheit (stufenfreier Zugang zum Gleis; ebenerdiger Einstieg; Markierungen für Sehbehinderte; akustische und optische Reiseinformationen am Bahnsteig) erfüllen und wie viele dieser als barrierefrei geltenden Bahnhöfe nur über einen barrierefreien Umweg erreicht werden können, der eine Distanz von 300 Meter überschreitet?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Seit Oktober 2023 wurden im Rahmen des „Bayerischen Aktionsprogrammes für barrierefreie Bahnhöfe“ 32 Stationen barrierefrei ausgebaut (Stand 03.02.2025).

Aktuell sind 546 von 1 071 Bahnhöfe in Bayern komplett barrierefrei ausgebaut (Stand Dezember 2024).

Eine Verkehrsstation der DB InfraGO AG gilt als barrierefrei, wenn die wesentlichen Kriterien der Barrierefreiheit (stufenfreier Zugang zum Gleis, ebenerdiger Einstieg, Markierungen für Sehbehinderte, akustische und optische Reiseinformationen am Bahnsteig) erfüllt sind und die Bahnsteige stufenfrei an das öffentliche Wegenetz angebunden sind. Die DB-Verkehrsstationen gehören der DB InfraGO AG. Darüber, wie viele davon nur über einen barrierefreien Weg erreicht werden können, der länger als 300 Meter ist, liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

22. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Arbeitsstand der Machbarkeitsstudie zur Nürnberger Magnetschwebbahn, wann wird die Machbarkeitsstudie der Öffentlichkeit vorgelegt und welche weiteren Schritte sind für dieses Projekt geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden der Öffentlichkeit zeitnah vorgestellt. Die Stadt Nürnberg als mögliche Vorhabenträgerin entscheidet über die weiteren Projektschritte.

23. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund, dass Ministerpräsident Dr. Markus Söder auf der Pressekonferenz nach dem Grenzlandtreffen am 24.01.2025 die Bedeutung der Höllentalbahn hervorgehoben hat, frage ich die Staatsregierung, welcher Zeitplan ist für eine mögliche Reaktivierung der Höllentalbahn seitens der Staatsregierung vorgesehen, welche konkreten Schritte wurden bereits unternommen, um die Höllentalbahn zu reaktivieren, und wie gestaltet sich der Finanzierungsrahmen für Reaktivierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Höllentalbahn?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Reaktivierung der so genannten Höllentalbahn zwischen Marxgrün und Blankenstein ist Teil des Bundesprojekts „Ausbaustrecke Hockeroda – Blankenstein – Marxgrün“. Verantwortlich für die Finanzierung und Umsetzung des Projekts ist der Bund.

24. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in welchem baulichen Zustand befinden sich die Brücken im Bereich und der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamts Augsburg, wann sind jeweils Sanierungen der sanierungsbedürftigen Brücken geplant (bitte auch auf laufende Sanierungen eingehen) und mit welchen Kosten (inkl. Planungskosten) rechnet das Staatliche Bauamt Augsburg dabei jeweils (bitte auch auf die Verfügbarkeit der Mittel im Staatshaushalt eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Brücken im Bereich des Staatlichen Bauamts Augsburg befinden sich überwiegend in sehr gutem bis gutem Zustand.

Um die Brücken in einem annehmbaren Zustand zu erhalten, werden laufend bedarfsgerechte Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen umgesetzt. Beispielfhaft sind folgende Projekte im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamts Augsburg zu nennen, die in 2025 und 2026 baulich umgesetzt werden:

Maßnahme	Gesamtkosten in Mio. Euro
B 2, Modernisierung Hangbrücke Schellenberg, östlich von Donauwörth	40,8
B 2, Erneuerung Überbau Brücke Anschlussast, Parkstadt – Donauwörth	1,0
St 2047, Erneuerung Donaubrücke Marxheim	24,2
St 2032, Erneuerung Schmitterbrücke Hammel	1,8
St 2026, Modernisierung Schmitterbrücke Fischach, 2. Bauabschnitt	0,5
St 2035, Erneuerung Achbrücke Mühlhausen	0,7

In den geschätzten Gesamtkosten sind die Bau- und, soweit erforderlich, Grunderwerbskosten enthalten. Eine Erhebung der Planungskosten war innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich.

Die Finanzierung der Brückenerhaltung wurde in den letzten Jahren erheblich verstärkt. Weitere Steigerungen werden bedarfsgerecht vorgenommen. Die Finanzierung von Großprojekten wird über die Zuweisung von Sondermitteln gesichert.

25. Abgeordnete **Ursula Sowa**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 15.12.2023 der Startschuss für 19 Pilotprojekte zum Gebäudetyp E gegeben wurde und erste Zwischenergebnisse bis Ende des Jahres 2024 erwartet werden (vgl. Drs. 19/3044), frage ich die Staatsregierung, liegen die Zwischenergebnisse inzwischen vor, wenn nein, warum nicht, wenn ja, wie lauten die Ergebnisse?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Zwischenergebnisse zu den insgesamt 19 Pilotprojekten des Modellvorhabens liegen noch nicht vor. Sie werden voraussichtlich bis Ende des ersten Quartals 2025 veröffentlicht werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

26. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ausländer befinden sich mit Stichtag 31.01.2025 in Abschiebehaft in Bayern, wie viele solcher Haftplätze hält der Freistaat vor und wie viele Ausländer wurden zwischen 01.01.2024 und 31.12.2024 wieder aus der Abschiebehaft entlassen (bitte auch auf die Gründe eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Zum 31.01.2025 befanden sich 173 Personen in bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen. Insgesamt stehen in bayerischen Abschiebungshafteinrichtungen derzeit 262 Haftplätze zur Verfügung.

Im Jahr 2024 wurden 2 148 Personen aus der Abschiebungshaft entlassen. Die Entlassungsgründe teilen sich wie folgt auf:

Anzahl	Entlassungsgrund
1 708	Durchführung der Abschiebung
265	Rücknahme des Antrags auf Vollzug der Abschiebungshaft durch die Einweisungsbehörde
72	Ablauf der Anordnungsdauer des Haftbeschlusses
52	Aufhebung des Haftbeschlusses durch das Gericht
49	Durchführung der freiwilligen Ausreise
2	Erteilung einer Duldung

27. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verstöße im Zusammenhang mit den neuen bzw. geänderten Regelungen im Konsumcannabisgesetz (KCanG) gab es in Bayern zwischen dem 01.04.2024 und dem 31.12.2024 (bitte differenziert nach jeweiligen Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten aufschlüsseln), wie viele Verstöße (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) in diesem Zusammenhang gab es im Vergleichszeitraum im Jahr 2023 (bitte aufgeschlüsselt nach Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, auf jeden Fall für „allgemeine Verstöße mit Cannabis und Zubereitungen“ angeben) und inwiefern hat insbesondere der § 35a KCanG zu einer vermehrten Einstellung von Verfahren in Bayern geführt?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Soweit sich die Fragestellung auf Straftaten nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) bezieht, ist zur validen Beantwortung der Fragestellung auf die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zurückzugreifen. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nach Ende eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Daten zum KCanG sind mit Abschluss des Jahres 2024 nun erstmalig in der PKS vorhanden. Die qualitätssichernden Maßnahmen für das Berichtsjahr 2024 sind jedoch derzeit noch nicht vollumfänglich abgeschlossen.

PKS-Daten der Vorjahre können dem Internetangebot der Bayerischen Polizei entnommen werden.⁶ Dort werden umfassende Tabellen, auch zu Verstößen in Bezug zu Cannabis, zur Verfügung gestellt. Die PKS, welche als Jahresstatistik geführt wird, kann jedoch keine Auskunft für einen bestimmten Teilzeitraum eines Kalenderjahres liefern.

Soweit sich die Fragestellung auf Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG bezieht, wird durch das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention keine zentrale Statistik zu Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem BtMG bzw. – ab dem 01.04.2024 – nach dem KCanG geführt. Eine diesbezügliche Abfrage bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden ist in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die in § 35a KCanG vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen von der Strafverfolgung abzusehen, wenn ein Verfahren lediglich den Umgang mit einer geringen Menge Cannabis zum Eigenverbrauch betrifft, war bereits vor Inkrafttreten des Cannabisgesetzes durch § 31a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl entsprechender Einstellungen nach Inkrafttreten des Cannabisgesetzes nicht angestiegen ist, da Sachverhalte, in

⁶ unter: <https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/index.html>

denen vor Inkrafttreten des Cannabisgesetzes typischerweise gemäß § 31a BtMG von der Strafverfolgung abgesehen wurde, nunmehr ohnehin den im KCanG vorgesehenen Freimengen unterfallen.

Die genaue Entwicklung der Anzahl von Verfahrenseinstellungen nach § 31a BtMG bzw. § 35a KCanG seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes lässt sich nicht statistisch belegen, da bei der Erfassung von wegen Verstößen gegen das BtMG geführten Verfahren durch die Staatsanwaltschaften nicht nach der Art der betroffenen Betäubungsmittel unterschieden wird. Eine automatisierte Recherche nach den Ermittlungsverfahren wegen cannabisbezogener Verstöße gegen das BtMG, in denen vor Inkrafttreten des Cannabisgesetzes gemäß § 31a BtMG von der Verfolgung abgesehen wurde, ist daher nicht möglich. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

28. Abgeordnete **Nicole Bäumler** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie lange war bzw. ist die Stelle der Leitung der Abteilung 3 (Führung/Schul- und Personalentwicklung) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen unbesetzt, unter welchen Konditionen ist diese ausgeschrieben und wie wurde die Vakanz in den vergangenen Monaten kompensiert?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Stelle der Leitung der Abteilung 3 (Führung/Schul- und Personalentwicklung) an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen ist seit 01.08.2023 vakant und wird zum 15.02.2025 wiederbesetzt.

Die Erstausschreibung der Stelle erfolgte mit KMS vom 20.06.2023 an alle staatlichen Schulen (vgl. Anlage 1⁷). Dieses Stellenbesetzungsverfahren musste abgebrochen werden. Die modifizierte Zweitausschreibung der Stelle erfolgte mit KMS vom 30.04.2024 an alle staatlichen Schulen (vgl. Anlage 2⁸). Ergänzend zur Veröffentlichung als KMS wurden die Ausschreibungen im Lehrernewsletter, auf der Homepage des Staatsministeriums und der Homepage der ALP Dillingen sowie – soweit die individuellen Redaktionsschlüsse dies zugelassen haben – zusätzlich über die Schulanzeiger der Bezirksregierungen bekanntgegeben.

Die Entscheidung für die Nachfolge wurde am 26.08.2024 getroffen, die Neubesetzung wird mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Schule zum 15.02.2025 erfolgen (Beginn des zweiten Schulhalbjahres).

Die Vertretung der Leitung der Abteilung 3 erfolgte in dieser Zeit durch den Direktor der ALP Dillingen, der dabei von unterschiedlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt wurde.

⁷ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

⁸ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

29. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist aktuell der Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund zum Zeitpunkt der Einschulung, im 5. Schuljahr sowie im 9. Schuljahr (bitte getrennt nach Schularten für Gesamtbayern sowie für Stadt und Landkreis Günzburg angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Anteil der Schulanfängerinnen und Schulanfänger mit Migrationshintergrund an allen Schulanfängerinnen und Schulanfängern (Einschulungen in die Jahrgangsstufe 1) im Landkreis Günzburg (einschließlich der Großen Kreisstadt Günzburg) betrug im Schuljahr 2023/2024 an Grundschulen rund 30 Prozent (Bayern: rund 32 Prozent) und an Förderzentren rund 40 Prozent (Bayern: rund 40 Prozent).

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 mit Migrationshintergrund an allen Schülerinnen und Schülern in Jahrgangsstufe 5 lag im Landkreis Günzburg (einschließlich der Großen Kreisstadt Günzburg) im Schuljahr 2023/2024 an Mittel-/Hauptschulen bei rund 49 Prozent (Bayern: rund 49 Prozent), an Förderzentren bei rund 31 Prozent (Bayern: rund 33 Prozent), an Realschulen bei rund 18 Prozent (Bayern: rund 19 Prozent) und an Gymnasien bei rund 17 Prozent (Bayern: rund 20 Prozent).

Der entsprechende Anteil für Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 9 lag an Mittel-/Hauptschulen bei rund 50 Prozent (Bayern: rund 47 Prozent), an Förderzentren bei rund 27 Prozent (Bayern: rund 25 Prozent), an Realschulen bei rund 20 Prozent (Bayern: rund 20 Prozent) und an Gymnasien bei rund 18 Prozent (Bayern: rund 19 Prozent).

30. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf eine erweiterte Schulleitung wurden in Bayern zwischen den Schuljahren 2014/2015 und 2024/2025 gestellt, wie viele Schulen wurden in diesem Zeitraum tatsächlich durch eine erweiterte Schulleitung unterstützt und ab welcher Schulgröße bzw. Schülerzahl ist ein Antrag möglich (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Schularten und Regierungsbezirken)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erfolgt nach den Kriterien des § 1 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) vom 18.10.2013 (GVBl. S. 630). Staatliche Realschulen, Gymnasien und berufliche Schulen mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen. Die Antragsberechtigung ist unabhängig von der Schülerzahl.

Im Bereich der staatlichen Realschulen wurde in den letzten Jahren flächendeckend eine erweiterte Schulleitung eingerichtet (Vollausbau). Alle antragsberechtigten staatlichen Realschulen haben einen Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung gestellt; eine jahresbezogene Statistik liegt diesbezüglich nicht vor. Der jährliche Ausbau seit dem Schuljahr 2014/2015 kann Tabelle 1⁹ entnommen werden.

Für den Bereich der staatlichen Gymnasien können der jährliche Ausbau sowie die Anzahl der jeweils gestellten Anträge seit dem Schuljahr 2014/2015 Tabelle 2¹⁰ entnommen werden.

Für den Bereich der beruflichen Schulen kann der jährliche Ausbau seit dem Schuljahr 2014/2015 Tabelle 3¹¹ entnommen werden. Die Anzahl der jeweils gestellten Anträge konnte für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2020/2021 ermittelt werden und ist ebenfalls in Tabelle 3 zu finden.

Eine Statistik nach Regierungsbezirken wird nicht geführt.

⁹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

¹⁰ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

¹¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

31. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie das neu entwickelte Instrument „Bayerisches Sprachscreening des individuellen Sprachförderbedarfs – BASIS“ hinsichtlich Konzeption, Personal- und Zeitaufwand ausgestaltet ist, wie die Grundschulen auf die Durchführung des Sprachscreenings personell und administrativ vorbereitet wurden und warum eine doppeltes Screening sowohl in den Kindertageseinrichtungen (SISMIK – Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen und SELDAK – Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) als auch in den Grundschulen (BASIS) nötig ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit dem Bayerischen Screening des individuellen Sprachstands (BaSiS) wurde ein aus Bayern und für Bayern entwickeltes Verfahren konzipiert, das von einem mehrperspektivisch besetzten Beirat, dem u. a. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Bereichen Frühkindliche Bildung, Pädagogische Psychologie, Grundschulpädagogik und Deutsch als Zweitsprache angehören, konzipiert wurde. BaSiS ist ein altersgerechtes, digitales und adaptives Verfahren, das im Vorfeld der bayernweiten Anwendung ab März 2025 mit Kindern aus mehr als 60 bayerischen Kindertageseinrichtungen erprobt wurde.

Technisch bereitgestellt wird BaSiS über die digitale Plattform eddipuls, über die die Schulleitungen das Ergebnis der Sprachstandserhebungen automatisiert abrufen werden.

BaSiS wird im Rahmen eines Zeitfensters von ca. 30 Minuten pro Kind von qualifizierten Beratungslehrkräften und bedarfsgerecht von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durchgeführt, die hierfür ausgebildet sind und in deren grundsätzlichem Aufgabenbereich die Anwendung von Diagnoseverfahren verankert ist. Da die Zahl der durchzuführenden Sprachstandserhebungen regional und lokal variiert, wird jeweils vor Ort entschieden, in welchem Umfang die beiden gleichermaßen gut qualifizierten Personengruppen zum Einsatz kommen.

Das Fortbildungsportfolio zu BaSiS für die unterschiedlichen Zielgruppen, insbesondere die BaSiS-Durchführenden und die Schulleitungen sowie Schulaufsicht und BayernCloud Schule-Administratorinnen und -Administratoren, befindet sich bereits in Umsetzung und erstreckt sich bis Februar 2025.

Ein zweifaches Screening ist immer dann nicht notwendig, wenn die staatlich geförderte Kindertageseinrichtung den Erziehungsberechtigten eine schriftliche Erklärung ausstellt, dass kein Sprachförderbedarf gegeben ist und diese an die für die Sprachstandserhebung zuständige Grundschule übermittelt wird. In allen anderen Fällen muss die Sprachstandserhebung in schulischer Verantwortung erfolgen, da die in Art. 37 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen neu verankerte Verpflichtung zum Besuch einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs andernfalls nicht angeordnet und durchgesetzt werden kann.

32. Abgeordnete
Dr. Sabine Weigand
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder in Bayern nun erstmalig zu einem Sprachscreening in ihre jeweilige Sprengelgrundschule kommen müssen, da sie nach SISMIK (SISMIK = Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen) und SELDAK (SELDK = Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern) einen erhöhten Sprachförderbedarf haben, wie viele Kinder von den Kindertageseinrichtungen eine Erklärung bekommen haben, dass sie nach SISMIK bzw. SELDAK keinen erhöhten Sprachförderbedarf in der Sprache Deutsch aufweisen, und wie gestaltet sich die Zusammensetzung – Kinder mit Sprachförderbedarf, Kinder ohne Sprachförderbedarf – in den Schulsprengeln der bayerischen Grundschulen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Sprachstandserhebungen an den Grundschulen beginnen im März 2025 und erstrecken sich über einen Zeitraum von zwei Monaten. Daten zur Frage, wie viele Kinder an den Sprachstandserhebungen in schulischer Verantwortung teilnehmen, liegen daher noch nicht vor. Dies gilt auch hinsichtlich der Zusammensetzung (Kinder mit bzw. ohne Sprachförderbedarf) im jeweiligen Schulsprengel.

Die Zahl der von den staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen ausgestellten schriftlichen Erklärungen, dass kein Sprachförderbedarf vorliegt, wird seitens der Staatsregierung nicht erhoben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

33. Abgeordnete
Sanne
Kurz
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist das Gesamtbudget pro Jahr für das neu ausgestaltete Atelierprogramm in Nachfolge des Atelierförderprogramms des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (bitte mit Angabe einer Begründung, falls vom ursprünglichen Plan, jährlich 240.000 Euro zu verausgaben, abgewichen wird), wie viele Personen sollen mit ihren Ateliers jährlich insgesamt gefördert werden laut Plan und wann werden eventuelle Neuregelungen für 2025 bekanntgegeben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Rahmenbedingungen für das Atelierprogramm 2025 sind bereits bekannt gemacht („bis zu 30 freischaffende Künstlerinnen und Künstler à 8.000 Euro“) und auf der Webseite des BBK Landesverbands einsehbar.¹² Die Bewerbungsfrist beginnt erst am 01.03.2025.

¹² siehe Atelierprogramm - BBK Bayern: <https://www.bbk-bayern.de/programme/atelierprogramm>

34. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele denkmalgeschützte Objekte in Privatbesitz gibt es derzeit im Freistaat insgesamt bzw. sind dem Freistaat bekannt, wie hoch ist der Leerstands-Anteil jener Objekte und wie viele dieser leerstehenden Objekte sind aktuell Gegenstand von laufende Klagen oder Gerichtsverfahren, in welchen der Freistaat involviert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Angaben zur Eigentümerschaft an Denkmälern werden nicht zentral durch das Landesamt für Denkmalpflege vorgehalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

35. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Anlehnung an die Drs. 19/3931 (Frage Nummer 27 der Abgeordneten Laura Weber) frage ich die Staatsregierung, wie sich der Mittelabruf der im Ministerrat beschlossenen Soforthilfen für unmittelbar durch das Hochwasser geschädigte gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe, gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur, Privathaushalte sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe inzwischen gestaltet, wie die Staatsregierung mit übriggebliebenen Mitteln verfahren möchte, sollte der unter Beteiligung des Landtags bereitgestellte Finanzrahmen von 200 Mio. Euro nicht ausgeschöpft werden, und inwiefern Fördermöglichkeiten der öffentlichen Hand zur privaten und gewerblichen Hochwasservorsorge bereitstehen (bspw. für den Einbau von Rückstauklappen, für die Beschaffung von Pumpen oder mobilen Hochwasserschutzsystemen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat wurden bayernweit zum 31.01.2025 insgesamt ca. 34,5 Mio. Euro Soforthilfen (davon ca. 31,4 Mio. Euro für Haushalt bzw. Hausrat und ca. 3,1 Mio. Euro für Ölschäden an Gebäuden) an Privathaushalte ausbezahlt.

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie waren zum Stichtag 24.01.2025 rd. 0,8 Mio. Euro ausbezahlt.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zahlte im 4. Quartal 2024 im Rahmen der Soforthilfe Hochwasser Landwirtschaft in drei Auszahlungsrunden Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 10,79 Mio. Euro aus. Mit der aktuell in Bearbeitung befindlichen ersten Auszahlungsrunde 2025 wird sich dieser Betrag auf rund 15 Mio. Euro erhöhen. Weitere Auszahlungen folgen nach Bedarf.

Die Bereitstellung bzw. Veranschlagung der Haushaltsmittel erfolgt jeweils bedarfsgerecht und zweckgebunden für die beschlossenen Hilfsmaßnahmen. Die Höhe des noch erforderlichen Mittelbedarfs kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden, da teilweise noch nicht mal die Antragsfristen abgelaufen sind.

Zur Frage nach Fördermöglichkeiten zur privaten und gewerblichen Hochwasservorsorge teilt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit, dass sich die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) nicht an private Personen oder gewerbliche Betriebe richten und dass im dortigen Geschäftsbereich folglich keine entsprechenden Fördermöglichkeiten bestehen.

36. Abgeordneter **Holger Grießhammer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, worauf ist es zurückzuführen, dass die Gehälter zahlreicher bayerischer Staatsbediensteter (Beamte, Beamtinnen und Angestellte) im Monat Februar offensichtlich verzögert ausbezahlt worden sind, unterscheidet sich dies nach Regionen und was unternimmt die Staatsregierung konkret, um verzögerte Auszahlungen künftig zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aufgrund von technischen Problemen beim Zahlungslauf kam es für einen Teil der Beamtinnen und Beamten des Freistaates zu einer geringen Verzögerung bei der Auszahlung der Bezüge für Februar 2025. Nach derzeitigem Kenntnisstand waren rund 20 Prozent der Beschäftigten des Freistaates betroffen. Diese Auszahlungen konnten nicht wie vorgesehen am Freitag, 31.01.2025 ausbezahlt werden. Die Auszahlungen sind mittlerweile veranlasst und wurden am 03.02.2025, dem ersten Bankarbeitstag des Monats, gutgeschrieben. Das Landesamt für Finanzen, die Staatsoberkasse Bayern und der Hersteller der Bankensoftware arbeiten zusammen mit der Bank an der Klärung der genauen Ursache und der künftigen Verhinderung. Betroffen war eine Zahlungsdatei der Bezügestelle Würzburg; daher wurden die Bezüge vor allem in den Regierungsbezirken Unter-, Mittel- und Oberfranken verzögert ausgezahlt. Tarifbeschäftigte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Freistaates waren nicht betroffen.

37. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund kam es im Januar 2025 zu Verzögerungen bei der Auszahlung der Bezüge von Beamtinnen und Beamten des Freistaates, wie viele Bezügezahlungen sind insgesamt betroffen und welche Vorkehrungen werden getroffen, um solche Verzögerungen in Zukunft vermeiden zu können?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Aufgrund von technischen Problemen beim Zahlungslauf kam es für einen Teil der Beamtinnen und Beamten im Freistaat zu einer geringen Verzögerung bei der Auszahlung der Bezüge für Februar 2025. Nach derzeitigem Kenntnisstand waren rund 20 Prozent der Beschäftigten des Freistaates betroffen. Diese Auszahlungen konnten nicht wie vorgesehen am Freitag, 31.01.2025 ausbezahlt werden. Die Auszahlungen sind mittlerweile veranlasst und wurden am 03.02.2025, dem ersten Bankarbeitstag des Monats, gutgeschrieben. Das Landesamt für Finanzen, die Staatsoberkasse Bayern und der Hersteller der Bankensoftware arbeiten zusammen mit der Bank an der Klärung der genauen Ursache und der künftigen Verhinderung. Tarifbeschäftigte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Freistaates waren nicht betroffen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

38. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wurde, wie im Rahmen des Zukunftsdialogs der Staatsregierung zwischen der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) vereinbart, inzwischen erarbeitet, welche weiteren Branchen neben der Automobilzulieferindustrie unter hohem bzw. erhöhten Transformationsdruck stehen, welche konkreten Maßnahmen sind von Bayern aus zur Unterstützung für die jeweilige Branche geplant und setzt sich die Staatsregierung auf der Bundesebene dafür ein, dass für die genannten Branchen Projekte ähnlich „transform.by“ initiiert und finanziert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die notwendige Transformation der bayerischen Wirtschaft umfasst nahezu alle Bereiche. Die damit verbundenen Herausforderungen variieren von Branche zu Branche z. B. je nach Grad der Energieintensität und der Produktionsverfahren. Zur technischen Transformation gesellen sich leider aktuell schwierige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Der Freistaat hat frühzeitig und umfangreich auf die Transformation etwa in der Automobilindustrie reagiert. Die Staatsregierung unterstützt die Wirtschaft bei der erfolgreichen Bewältigung der Herausforderungen durch ein breites Bündel an Maßnahmen wie z. B. der Investitions- und Technologieförderung, den Maßnahmen der Hightech Agenda Bayern, dem Digitalbonus.Bayern und zahlreichen erfolgreich etablierten Clustern. Dazu kommt branchenspezifische Unterstützung wie die Förderung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur oder der kommende Aktionsplan CCU/CCS für die Grundstoff- und Abfallwirtschaft. Die Maßnahmen werden im fortgesetzten Austausch mit Wirtschaft, Verbänden und Tarifpartnern weiterentwickelt. So kommt der im Oktober 2020 von uns zunächst gezielt für die Automobilzulieferer eingerichtete Transformationslotse bei Bayern Innovativ mittlerweile auch anderen Branchen zugute.

Das Ziel der Staatsregierung bleibt es, die Beschäftigung und Wertschöpfung in der bayerischen Wirtschaft zu sichern und nach Möglichkeit auszubauen. Strukturbrüche sollen vermieden und auf die Innovationsstärke der Unternehmen gesetzt werden, um die Zukunftsfähigkeit der bayerischen Wirtschaft zu stärken. Der Fokus liegt daher auf FuE – Forschung und Entwicklung, mehr Geld für Bildung und Weiterbildung, mehr Automatisierung und Digitalisierung und zügigem Einsatz von KI. Damit wird die gesamte Wirtschaft zukunftsfest aufgestellt. Technologieoffenheit, Ehrlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit sind der Ausweg aus der aktuellen Krise, nicht Ideologie und willkürliche Subventionen.

Die Staatsregierung unterstützt in diesem Sinne bereits auf vielfältige Weise und mit großem Engagement die Zukunftsfähigkeit der bayerischen Unternehmen. Es müssen aber auch falsche Weichenstellungen korrigiert werden. Der Freistaat fordert daher von Bund und EU vehement strukturelle Verbesserungen der standortpolitischen Rahmenbedingungen z. B. bei den Energiekosten sowie der Steuer- und

Bürokratiebelastung. Die künftige Bundesregierung muss im Gegensatz zur gescheiterten Ampelregierung einen nachhaltigen, wirtschaftsfreundlichen und verlässlichen Beitrag zum Gelingen der Transformation leisten. Das gilt auch für die ausreichende Dotierung und Verstetigung bundesweiter Förderprogramme wie z. B. der regionalen Transformationsnetzwerke wie transform.by und bundesweiten Transformationshubs über 2025 hinaus.

39. Abgeordneter
Oskar Lipp
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, hat der Freistaat nach den geltenden rechtlichen Rahmenvorgaben der EU und des Bundes das Recht, Ausgleichszahlungen aus dem Bayerischen Staatshaushalt an ausgewählte bayerische Gemeinden zu leisten, wenn diese im Gegenzug gezielt die Steuersätze bestimmter Gemeindesteuern, wie etwa der Gewerbesteuer, in ihrer Kommune senken, hat der Freistaat nach den geltenden rechtlichen Rahmenvorgaben der EU und des Bundes das Recht, Sonderwirtschaftszonen und sogenannte regulatorische Sandkästen zu schaffen, und hat der Freistaat nach den geltenden rechtlichen Rahmenvorgaben der EU und des Bundes das Recht, bayerischen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes Förderleistungen zu gewähren oder in anderer Weise zu bevorzugen, wenn diese im Gegenzug ihre ausgelagerten Produktionsstätten aus dem Ausland zurück nach Bayern verlagern (Reshoring)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Erste Teilfrage:

Die Hebesatzautonomie ist ein zentrales Element des durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Die Festlegung der Hebesätze ist eigenverantwortliche Entscheidung der jeweiligen Gemeinde. Diese Entscheidung entzieht sich einer staatlichen Einflussnahme und Bewertung.

Zweite Teilfrage:

Sonderwirtschaftszonen, in denen geografisch begrenzt Unternehmen besonders gefördert werden können, sind in Bayern – außerhalb von Regelungen im Rahmen der Regionalleitlinien der Europäischen Kommission – nicht zulässig. Das Europäische Beihilferecht gilt unmittelbar, Ausnahmen bedürfen einer beihilferechtlich zulässigen Rechtfertigung und müssen im Einzelfall geprüft werden. Regulatorische „Sandkästen“, die nicht mit finanziellen Vorteilen, sondern einer Anpassung des regulatorischen Rahmens zur Erleichterung von Innovationen einhergehen, sind beihilferechtlich dagegen grundsätzlich vorstellbar. Allgemein sollte die Stoßrichtung der Standortentwicklung aber vielmehr sein, die Stärken und Kompetenzen einer Region gut vermarktbar herauszustellen, als bei generell geltenden Regularien Sonderlösungen zu generieren. Für die Förderung strukturschwacher Regionen bestehen außerdem innerhalb der Gebietskulisse des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) bereits umfangreiche Sonderförderbedingungen.

Dritte Teilfrage:

Der Einsatz öffentlicher Mittel für einzelne Unternehmen bedarf immer einer beihilferechtlichen Rechtfertigung und ist zur Verlagerung von Arbeitsplätzen von einem Mitgliedstaat in den anderen generell unzulässig, da dies direkte negative Auswirkungen auf das „level playing field“ im Binnenmarkt hätte. Eine Rechtfertigung des „Reshoring“ ist in den beihilferechtlichen Vorschriften nicht enthalten. Dagegen ent-

hält der „Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ erstmals die Möglichkeit, die Abwanderung von Unternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind, durch Förderung zu verhindern. Ein solches Vorhaben bedarf jedoch der ausdrücklichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

40. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie schätzt die Staatsregierung die Situation der bayerischen Verteilnetze angesichts des enormen Zubaus von Photovoltaik(PV)-Dachanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen ein, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die Anlagen verbindlich steuerbar zu machen und die neuen Möglichkeiten durch die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Bundestag am 31.01.2025 zu nutzen, und sieht die Staatsregierung die Gefahr örtlicher Überlastungen von Verteilnetzen diesen Sommer?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Themenkomplexe Abregelung und Steuerbarkeit von Photovoltaik(PV)-Anlagen sind bundesgesetzlich geregelt. Die Staatsregierung begrüßt die Beschlüsse des Bundestags vom 31.01.2025 zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen. Die einschlägigen Vorgaben sind durch Netzbetreiber und Anlagenbetreiber unmittelbar umzusetzen – Maßnahmen der Staatsregierung sind nicht erforderlich.

Bereits in den letzten Jahren sind örtliche Überlastungen von Verteilnetzen in Bayern aufgetreten. Grund hierfür ist nicht zuletzt, dass der gewünschte Ausbau der erneuerbaren Energien derzeit sehr dynamisch erfolgt. Deshalb ist es wichtig, den Ausbau der Verteilnetze voranzutreiben und parallel die Netzintegration der erneuerbaren Energien zu optimieren. Eine Gefahr für die Stromversorgung besteht nach Auffassung der Staatsregierung dadurch nicht, da es den Netzbetreibern mit dem bestehenden und nunmehr ergänzten Instrumentarium möglich ist, das Verteilnetz auch in Zeiten hoher PV-Einspeisung stabil zu halten. Allerdings ist im nächsten Sommer mit einer nicht unerheblichen Anzahl von Redispatchmaßnahmen im Allgemeinen und von Abregelungen von PV-Anlagen im Besonderen zu rechnen. Die Regelungen des o. g. Solarspitzenpakets des Bundes für Neuanlagen dürften hier entlastend wirken.

Auch im Hinblick auf die Begrenzung des Redispatches auf ein effizientes Maß hat sich der Bayerische Ministerrat am 28.01.2025 erneut zur hohen Bedeutung des Stromnetzausbaus auf Übertragungs- wie Verteilnetzebene für Bayern bekannt und ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen. Insbesondere müssen die einschlägigen Genehmigungsverfahren in enger Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern als Vorhabenträgern weiter beschleunigt werden.

Bereits seit Oktober 2021 wird mit der von Herrn Staatsminister Hubert Aiwanger ins Leben gerufenen Bayerischen Verteilnetzinitiative ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, die Synchronisation des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Verteilnetzausbau zu optimieren. Hierfür werden in einem kontinuierlichen Stakeholderdialog mit allen relevanten Akteuren konstruktive Lösungen für Bayern erarbeitet.

41. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich Zeitplan und Trasse für den Bau einer Pipeline, mittels derer CO₂ aus industrieller Produktion aus Nordostbayern in den Norden Deutschlands transportiert werden soll, um es am Meeresgrund zu verpressen, ist der Standort von Heidelberg Zement in Burglengenfeld an diese Planungen angeschlossen, und falls nicht, welche Alternativen zum Abtransport von bei der Produktion im Zementwerk entstehendem CO₂ gibt es?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsregierung sind erste Planungen der Infrastrukturunternehmen „Open Grid Europe GmbH“ (OGE) und der „bayernets GmbH“ sowie eine Studie der „Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.“ (vbw) zu dieser Thematik bekannt. Der genaue Verlauf der Trassen ist dabei bislang nur sehr grob festgelegt und muss zukünftig im Rahmen von Planfeststellungsverfahren mit den zuständigen Genehmigungsbehörden vor Ort ausgearbeitet werden. Ein Anschluss des Werks der Heidelberg Materials in Burglengenfeld scheint aber möglich. Allerdings werden die Trassen so geplant, dass ein Anschluss mehrerer CO₂-Quellen und -Abnehmer (auch in den Nachbarländern, z. B. Tschechien oder Österreich) möglich ist. Entscheidend für den Netzbetreiber ist hier die Wirtschaftlichkeit einer CO₂-Pipelineinfrastruktur.

Die vorliegenden Planungen der OGE legen nahe, dass ab 2030 ca. 30 Megatonnen CO₂ pro Jahr in Deutschland über ein Pipelinesystem transportiert werden könnten. Das Unternehmen weist aber auch auf die dafür notwendige Investitionssicherheit hin, die u. a. durch die „Carbon Management Strategie“ (CMS) des Bundes oder die Novellierung des „Kohlenstoffdioxidspeicher- und Transportgesetzes“ (KSpTG) gegeben sein muss. Durch den Bruch der aktuellen Bundeskoalition und die anstehenden Neuwahlen am 23.02.2025 sind diese Entscheidungen verschoben worden. Dies könnte Auswirkungen auf die Investitionsentscheidung der Infrastrukturunternehmen haben. Sofern ein Anschluss eines Unternehmens an das Pipelinesystem nicht oder nicht zeitnah erfolgt, wäre ein Transport des CO₂ – je nach Menge und Qualität des Gases, sowie abhängig vom Standort – auch per Lastkraftwagen, Schiff oder über die Bahn möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts von aktuellen Mittelkürzungen im Umwelthaushalt im Bereich von Landschaftspflege und Naturschutz frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen ergreift sie, um für die europäisch geschützten und stark bedrohten Fauna-Flora-Habitat(FFH)-Lebensräume „Magere Flachlandmähwiesen“ und „Bergmähwiesen“, für deren unzureichenden Schutz Deutschland vom Europäischen Gerichtshof am 14.11.2024 (Rechtssache C-47/23) verurteilt wurde, einen „günstigen Erhaltungszustand“ zu erreichen, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die zum Teil erfolgreichen Maßnahmen der letzten Jahre zum Schutz von Feldhamster, Laubfrosch und Moorfrosch der FFH-Richtlinie, um einen „günstigen Erhaltungszustand“ wiederherzustellen, trotz der Kürzungen im Umwelthaushalt vollumfänglich weitergeführt bzw. ausgebaut werden können (bitte unter Angabe der bisherigen und der aktuell gesicherten Maßnahmen und zugehörigen Stellen nach Regierungsbezirken), und welche konkreten Auswirkungen hat die geplante Kürzung der Mittel für die Landschaftspflege- und Naturschutzverbände auf die dringend notwendigen Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Lebensräume und Arten (z. B. bezogen auf den Feldhamsterschutz in Mittel- und Unterfranken bzw. auf die Förderhöhe im Bereich des Amphibienschutzes in Bayern)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Einsparungen bzw. Ansatzkürzungen in der für die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien(LNPR)-Förderung vor allem maßgeblichen Titelgruppe 71 – 72 des Kapitels 12 04 werden im Nachtragshaushalt nicht vorgenommen. Grundlage für die haushaltsgesetzliche Sperre ist der Sperrebeschluss der Staatsregierung vom 19.11.2024. Die haushaltsgesetzliche Sperre gilt für den gesamten Staatshaushalt, d. h. für alle Einzelpläne. Einsparverpflichtungen ergeben sich somit vor allem durch die haushaltsgesetzliche Sperre.

Für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Flachland- und Bergmähwiesen wurde an den höheren Naturschutzbehörden (mit Ausnahme Mittelfranken) je eine Projektstelle eingerichtet, mit dem Ziel, örtliche Umsetzungsprojekte zur Öffentlichkeitsarbeit, Sicherung und Wiederherstellung von Mähwiesen inkl. Beratungen zum Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm zu initiieren. Zwischenzeitlich konnten bereits beachtliche Erfolge erzielt werden. Die Projektstellen sind von den aktuellen Einsparverpflichtungen nicht betroffen. Die von den Projektstellen ergriffenen, angestoßenen oder mitbearbeiteten Projekte verteilen sich auf die Regierungsbezirke wie folgt: Oberbayern 11, Niederbayern 14, Oberpfalz 10, Oberfranken 11, Mittelfranken 10, Unterfranken 5, Schwaben 13. Um für „Magere Flachlandmähwiesen“ und „Bergmähwiesen“ einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, ist die Fortsetzung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich. Hierfür stehen Fördermöglichkeiten nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm zur Verfügung. Trotz Einsparverpflichtungen ist sichergestellt, dass die Zahlungen an die teilnehmenden Betriebe fristgerecht erfolgen können. Auch für

Anschlussvereinbarungen nach Ende der fünfjährigen Verpflichtungen in der aktuellen Antragstellungsphase wurden die erforderlichen Mittel bereitgestellt. Die unteren Naturschutzbehörden sind angehalten, in Frage kommende Flächen prioritär zu behandeln.

Zu den laufenden Artenhilfsprogrammen werden aktuell mit den relevanten Partnern Gespräche geführt, mit dem Ziel die wichtigsten Schutzmaßnahmen fortzuführen.

43. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele landwirtschaftliche Betriebe beteiligten sich 2024 als Eigentümer und Besitzer der für die Vorhaben genutzten Grundstücke bzw. als Dienstleister in Kooperation mit Landschaftspflegeverbänden, Vereinen und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, an Maßnahmen im Förderprogramm Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR), wie viele dieser Betriebe können 2025 sicher damit rechnen, an den Maßnahmen weiterhin teilnehmen zu können, und für wie viele Betriebe, die sich an Vorhaben zur Umsetzung des Bayerischen Streuobstpaktes beteiligen, bleibt diese Teilnahme ohne Unterbrechung bestehen (bitte die Zahlen jeweils pro Bezirk ausweisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine Einzelauswertung sämtlicher Zuwendungsfälle aus den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, die auf landwirtschaftliche Betriebe entweder als Grundbesitzer oder als Auftragnehmer entfallen, ist mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen mit vertretbarem Aufwand nicht zu gewährleisten.

Alle für das Haushaltsjahr 2025 bereits in 2024 bewilligten Maßnahmen können von den Umsetzenden vor Ort durchgeführt werden.

An welchen dieser Vorhaben landwirtschaftliche Betriebe beteiligt sind und welcher Anteil der Maßnahmen der Umsetzung des Bayerischen Streuobstpaktes dienen, kann ebenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

44. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Einzelplänen/Geschäftsbereichen des Haushaltes/Haushaltsplans greift die vorübergehende Einschränkung bei Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. / die erhöhte haushaltsgesetzliche Sperre von 15 Prozent (bisher 10 Prozent), die im Haushaltsjahr 2025 zu erbringen ist, welche Einsparungen/Kürzungen gibt es konkret im Einzelplan 12 / Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (insbesondere Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien(LNPR)-Mittel, bitte in Euro-Beträgen angeben) und welche Einsparungen/Kürzungen gibt es konkret im Bereich des Hochwasserschutzes (bitte prozentual und in Eurobeträgen angeben, und zwar insgesamt und jeweils getrennt nach „natürlicher Rückhalt“, „technischer Hochwasserschutz“, „Instandhaltung“ und „Hochwasservorsorge“)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Grundlage für die haushaltsgesetzliche Sperre ist der Sperrebeschluss der Staatsregierung vom 19.11.2024. Die haushaltsgesetzliche Sperre gilt für den gesamten Staatshaushalt, d. h. für alle Einzelpläne.

Das Ausgabevolumen des Einzelplan 12 des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz beträgt laut Regierungsentwurf zum Nachtragshaushalt 2025 insgesamt 1.294,0 Mio. Euro. Damit steigt die Ausgabebefugnis in 2025 gegenüber 2024 um 4,9 Prozent bzw. rund 60,5 Mio. Euro und gegenüber dem Stammhaushalt 2025 um 3,3 Prozent bzw. rund 41,8 Mio. Euro.

Zu einzelnen Haushaltsposten im Einzelplan 12 wird auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025), Drs. 19/4008, verwiesen.

Einsparungen bzw. Ansatzkürzungen in der für die Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien(LNPR)-Förderung vor allem maßgeblichen Titelgruppe 71 – 72 des Kapitels 12 04 werden im Nachtragshaushalt nicht vorgenommen.

Im Bereich der Wasserwirtschaft wird das Aktionsprogramm PRO Gewässer 2030 mit zusätzlichen Ausgabemitteln i. H. v. 40 Mio. Euro und zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 40 Mio. Euro ausgestattet.

Zusätzliche Einsparverpflichtungen ergeben sich somit vor allem durch die haushaltsgesetzliche Sperre.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine belastbare Aussage zur letztendlichen Höhe und Verteilung der durch den Einzelplan 12 im Jahr 2025 zu erbringenden haushaltsgesetzlichen Sperre möglich. Das Verfahren zur Aufstellung des Nachtragshaushalts 2025 ist noch nicht abgeschlossen. Zudem muss die zu erbringende Sperre erst noch im Einzelfall festgesetzt werden. Je nach Titel und Art der Auszahlungsverpflichtung kann gegebenenfalls eine (teilweise) Freistellung von der Pflicht zur Erbringung der Sperre durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erfolgen.

45. Abgeordnete
Anna Rasehorn
(SPD)
- Nach mehrfachen Äußerungen des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger, den nach EU- und Bundesrecht geschützten Goldschakal in das Jagdrecht aufnehmen zu wollen, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Anzahl der Goldschakale in Bayern geschätzt wird, wie viele Nutztierrisse in den vergangenen fünf Jahren gesichert dem Goldschakal zugeordnet werden konnten sowie wie die Wirksamkeit bisheriger gegen den Wolf gerichteten Herdenschutzmaßnahmen gegen den Goldschakal bewertet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nachweise des Goldschakals in Bayern fallen gelegentlich im Rahmen des amtlichen Monitorings der großen Beutegreifer an. Am Landesamt für Umwelt (LfU) liegen für Bayern seit dem Erstnachweis in 2012 aus elf Landkreisen 21 Nachweise des Goldschakals vor (Totfunde, Fotofallenbilder, Genetik). Der neueste Nachweis datiert vom 21.04.2024. Eine fundierte Schätzung zum Bestand in Bayern liegt nicht vor. Bei einem Schafsriß (4 Lämmer, Landkreis Weilheim) vom 28.04.2022 wurde ein Goldschakal als Verursacher genetisch festgestellt. Die Tiere waren nicht durch einen wolfsabweisenden Herdenschutzzaun gesichert. In den letzten fünf Jahren gab es keine weiteren Nutztierrisse, die dem Goldschakal gesichert zuzuordnen waren. Eine qualifizierte Bewertung der Wirksamkeit bisheriger gegen den Wolf gerichteten Herdenschutzmaßnahmen gegen den Goldschakal ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

46. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, ist aufgrund der Presseerklärung des Herrn Staatsministers Thorsten Glauber zur Fortsetzung der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas)-Förderung vom 15.01.2025, wonach der Schwerpunkt zugunsten der Wasserversorgungsanlagen verschoben werden soll, auch eine Förderung neuer Wasserversorgungsanlagen für den Wechsel von Hausbrunnen zur sicheren Wasserversorgung mit Fernwasser vorgesehen und falls dem nicht so ist, welche Gründe liegen hierfür vor?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den neuen RZWas 2025 ist keine Förderung für den Wechsel von Hausbrunnen zur sicheren Wasserversorgung mit Fernwasser vorgesehen. Ersterschließungsmaßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung können seit 2016 gemäß Landtagsbeschluss vom 11.04.2013 nicht mehr gefördert werden.

47. Abgeordneter **Markus Striedl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Entsorgungsnachweise wurden in Bayern in den Jahren 2013 bis einschließlich 2023 für die Entsorgung von Altfenstern beantragt, wie viele Fälle von Umweltverschmutzung oder nicht sachgerechter Entsorgung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Altfenstern wurden in Bayern in den Jahren 2013 bis einschließlich 2023 registriert und wie viele Handwerksbetriebe in Bayern haben in den Jahren 2013 bis einschließlich 2023 die Mengengrenze von 20 Tonnen pro Jahr und Abfallart bei der Entsorgung von Altfenstern überschritten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die für den Zeitraum von 2013 bis einschließlich 2023 angefragten Daten wurden mit Hilfe des Abfallüberwachungssystems ASYS ermittelt. In dem System ist die Kategorie „Handwerksbetrieb“ als spezifische Abfallerzeugerkategorie nicht definiert, sodass sich die nachfolgenden Angaben auf alle bayerischen Abfallerzeuger beziehen. Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit wurden ausschließlich Einzelentsorgungsnachweise betrachtet. Die Zahlen können demnach lediglich einen Überblick über das Entsorgungsgeschehen geben.

Im Betrachtungszeitraum sind in ASYS insgesamt rund 4 500 Einzelentsorgungsnachweise von bayerischen Abfallerzeugern mit dem Abfallschlüssel 17 02 04* (Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) eingegangen. Dabei wurden Entsorgungsnachweise berücksichtigt, die ab 2013 bis 2023 vom Abfallerzeuger beantragt wurden. Die Entsorgungsnachweise, die speziell im Zusammenhang mit der Entsorgung von Altfenstern gestellt wurden, bilden eine Teilmenge und wurden im Kontext der Anfrage anhand einer speziellen (aber nicht verpflichtenden) Eintragung im Entsorgungsnachweis identifiziert. Auf dieser Grundlage wurden im Betrachtungszeitraum rund 700 Entsorgungsnachweise bayerischer Abfallerzeuger für die Entsorgung von Altfenstern gezählt (inkl. Zwischenlager). Abzüglich der Zwischenlager wurden im Betrachtungszeitraum rund 400 Entsorgungsnachweise bayerischer Abfallerzeuger für die Entsorgung von Altfenstern aus einzelnen Baumaßnahmen vorgelegt.

Die weitergehende Frage könnte nur durch Einzelabfragen bei den Kreisverwaltungsbehörden und damit weder mit verhältnismäßigem Aufwand noch im zur Verfügung stehenden Zeitraum beantwortet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

48. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Förderprogramme stehen Direktvermarktern derzeit jeweils für die Neuanschaffung von Verkaufsfahrzeugen, für Neuanschaffungen für den Verkaufsbereich sowie für Modernisierungsmaßnahmen im Verkaufsbereich zur Verfügung und welche Fördersummen können im Rahmen der Programme für die oben genannten Maßnahmen jährlich beantragt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Die genannten Fördervorhaben von Direktvermarktern sind im Bereich der Diversifizierungsförderung (EIF – Teil B DIV) förderfähig. Im Rahmen der EIF-DIV können innerhalb von drei Jahren maximal 200.000 Euro Zuschuss beantragt werden. Nähere Informationen sind im Förderwegweiser auf der Homepage des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus eingestellt.

49. Abgeordnete **Julia Post** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, von welchen Faktoren hängt eine Förderung im Rahmen der RÖFE-Förderung für die geplante Generalsanierung des Wellenhallenbads „VitaAlpina“ in Ruhpolding grundsätzlich ab, welcher Fördersatz ergibt sich daraus und mit welchem zeitlichen Abstand erfolgt die Auszahlung der möglichen Zuwendungen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) können öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen gefördert werden. Hierzu zählen gemäß Ziff. 2.5 RÖFE auch Hallen- bzw. Thermalbäder ausschließlich für den nicht-medizinischen Bereich, Freibäder können über die RÖFE nicht gefördert werden. Voraussetzung für eine Förderung sind grundsätzlich eine überwiegend touristische Nutzung (mehr als 50 Prozent), eine Verbesserung der Attraktivität und Qualität der Infrastruktur sowie eine öffentliche Zugänglichkeit. Die Entscheidung über eine Förderung hängt darüber hinaus stets von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Nach derzeit geltender RÖFE liegt der Ausgangsfördersatz bei 35 Prozent. Unter Berücksichtigung der Lage des Investitionsortes, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmenträgers sowie weiterer Faktoren kann ein höherer Fördersatz gewährt werden. Dieser wird von der zuständigen Bezirksregierung, hier die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 20, anhand festgelegter Vorgaben ermittelt. Diese kümmert sich um die Abwicklung der Förderung, steht Förderinteressenten hilfestellend zur Seite und plant in Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie dem Antragsteller die Verteilung der Haushaltsmittel auf die Projektlaufzeit ein.

50. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge für eine Förderung im Rahmen der Kongressinitiative sind bisher eingegangen (bitte auflisten nach in Bearbeitung/genehmigt/abgelehnt sowie der Höhe der beantragten Fördersumme, Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Thema und Ort der geplanten Veranstaltung), in welcher Höhe stehen Mittel für 2025 für das Förderprogramm zur Verfügung (bitte Haushaltstitel auflisten) und welche Aktivitäten gibt es im Rahmen der Kongressinitiative, um Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kongressen und Tagungen dazu zu bewegen, ihren Aufenthalt in Bayern um Urlaubstage zu verlängern, insbesondere mit Blick auf eine Stärkung der Destinationen im ländlichen Raum?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Seit Start der Kongressinitiative für die Bayerische Kongresswirtschaft am 10.07.2024 sind bislang insgesamt 51 Förderanträge eingegangen. Davon wurden inzwischen 21 Anträge positiv verbeschieden. 24 weitere Anträge liegen derzeit beim Projektträger, der Bayern Innovativ GmbH, zur Bearbeitung. Vier Anträge mussten nach fachlicher Prüfung abgelehnt werden. Zwei Anträge wurden vom Antragssteller zurückgezogen. Beiliegende Tabelle¹³ gibt zum Stand 03.02.2025 eine Übersicht zum Bearbeitungsstand aller eingegangenen Anträge, einschließlich relevanter Rahmendaten der Veranstaltungen (Ort, Thema, beantragte Förderung, Anzahl Teilnehmer).

Für die Gesamtlaufzeit der Initiative stehen bis zu 25 Mio. Euro zur Verfügung. Die Finanzierung der Kongressinitiative erfolgt aus der Haushaltsstelle Kapitel 08 09 Titel 686 78.

Die Bayern Tourismus Marketing GmbH (BayTM) setzt in ihren umfangreichen und zielgruppenspezifischen Aktivitäten einen Schwerpunkt u. a. auf den MICE-Sektor. Die Bewerbung schlägt nicht nur auf die Auswahl Bayerns als Kongressstandort durch, sondern richtet sich auch an Kongressteilnehmer, um sie für einen privaten Aufenthalt in Bayern zu motivieren, sei es im unmittelbaren Kontext der besuchten Konferenz oder zu einem späteren Zeitpunkt.

¹³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

51. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Anteil von Frauen in der Landesverwaltung des Freistaates ist, wie hoch ist der Anteil von Frauen in Führungspositionen der Landesbehörden des Freistaates (bitte tabellarisch je Behörde und ob in Teilzeit oder Vollzeit beschäftigt angeben) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen der Landesbehörden des Freistaates zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Zu Frauen in Führungspositionen in der Landesverwaltung sowie Führen in Teilzeit zum Stichtag 31.12.2018 lassen sich dem Sechsten Gleichstellungsbericht folgende Zahlen entnehmen (vgl. auch S. 66 ff. des Sechsten Gleichstellungsberichts):

- Frauenanteil Führungspositionen in der Landesverwaltung (mit Schule und Polizei): 45,5 Prozent
- Anteil vollzeittätiger Frauen in Führungspositionen in der Landesverwaltung (ohne Schule und Polizei): 23,1 Prozent
- Anteil teilzeittätiger Frauen in Führungspositionen in der Landesverwaltung (ohne Schule und Polizei): 10,7 Prozent

Eine weitergehende, detaillierte Darstellung ist mangels vorhandener Daten nicht möglich. Eine dahingehende umfassende Abfrage bei allen Landesverwaltungen ist im Rahmen der verfügbaren Zeit nicht leistbar und neben den Abfragen zum Gleichstellungsbericht unverhältnismäßig.

Die Zahlen ab 2018 werden mit dem Siebten Gleichstellungsbericht erhoben (Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2023). Der Siebte Gleichstellungsbericht wird dem Landtag in der zweiten Jahreshälfte 2025 vorgelegt.

Die Staatsregierung ergreift zahlreiche Maßnahmen, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen, auch in Teilzeit, zu erhöhen. Im Jahr 2024 hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales beispielsweise einen Praxisleitfaden zum Thema „Führen in Teilzeit im öffentlichen Dienst“ sowie eine Online-Fortbildung zum Thema „Gemischte Teams“ für Personal- und Führungsverantwortliche herausgebracht. Die Dienststellen selbst treffen mit ihren Gleichstellungskonzepten Maßnahmen, um Frauen in Führungspositionen zu fördern.

52. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe haben die Jugendzentren (JUZ) in Bayern in den Jahren 2013 bis 2023 sowohl direkt als auch indirekt über Zwischenorganisationen finanzielle Mittel aus dem Bayerischen Staatshaushalt erhalten, wie beurteilt die Staatsregierung die Situation, dass in vielen JUZ in Bayern Mitarbeiter aktiv politische Propaganda betreiben und Kinder sowie Jugendliche in einer Weise indoktrinieren, die linksradikale politische Konzepte gegen den Patriotismus, konservative und christliche Werte, das traditionelle Familienbild sowie gegen bestimmte politische Parteien des konservativen und rechten Spektrums fördert, und wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass in zahlreichen JUZ in Bayern die „Progress Pride Flag“ öffentlich aufgehängt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Staatsregierung sind keine entsprechenden finanziellen Zuwendungen bekannt. Nicht auszuschließen ist, dass einzelne Jugendzentren in Bayern an einzelnen Förderprogrammen/Projekten, die auch mit Mitteln aus dem Bayerischen Staatshaushalt finanziert werden, partizipieren konnten.

Für die inhaltliche Arbeit in den Jugendzentren vor Ort ist der jeweilige Träger (Kommune oder freier Träger) verantwortlich.

53. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern die Kosten für den Erwerb von Busführerscheinen (Theorie, Praxis und Prüfung) von staatlichen Stellen (Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter usw.) übernommen, wie viele der Begünstigten waren keine deutschen Staatsbürger (bitte nach Herkunftsländern und Aufenthaltstiteln zu Beginn der Ausbildung aufschlüsseln) und bei wie vielen der Begünstigten wurde eine Sicherheitsprüfung hinsichtlich extremistischer Einstellungen durchgeführt (bitte Anzahl der Fälle angeben, bei der aufgrund einer Prüfung eine Kostenübernahme abgelehnt wurde)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) fördert der Freistaat die Kosten für den Erwerb von Busführerscheinen nicht.

Soweit die Förderungen durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) mittels Bildungsgutscheinen (vgl. §§ 81, 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) erfolgten, liegen dem StMAS keine Fallzahlen im Sinne der Anfrage vor. Die BA ist eine dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unmittelbar nachgeordnete Behörde und somit eine Bundes- und keine Landesbehörde.

Dem StMAS liegen ebenfalls keine Informationen vor, ob und in wie vielen Fällen Sicherheitsprüfungen hinsichtlich extremistischer Einstellungen durchgeführt wurden.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration teilt hierzu mit, dass diese Frage bereits aufgrund unpräziser Fragestellung nicht beantwortet werden kann. Zwingend präzisiert werden müsste, was der Fragesteller unter dem Begriff der Sicherheitsprüfung versteht bzw. ob er auf Verfahren nach der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek) Bezug nimmt.

54. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)
- Nachdem die Staatsregierung in einem Antrag der SPD-Fraktion (Drs. 19/3466) aufgefordert wurde, zu prüfen, ob es nicht möglich sei, im Nachtragshaushalt 2025 ein Strukturfonds zur Sicherung der Jugendfreiwilligendienste in Bayern einzurichten, um die finanziellen Einbußen der Trägerorganisationen aufgrund der Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium im Freistaat (und den damit einhergehenden fehlenden Abiturjahrgang 2025) zu kompensieren, frage ich die Staatsregierung, ist die Prüfung seitens des Staatsministeriums bereits abgeschlossen, falls ja, wird es eine Überbrückungshilfe für die Trägerorganisationen des FSJ (FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr) geben (bitte auch um Angabe der Höhe und des Haushaltstitels), falls nein, wann ist mit dem Ergebnis der Prüfung zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 13.11.2024 zur Prüfung aufgefordert, mit welchen Mitteln die Funktionsfähigkeit der Jugendfreiwilligendienste in Bayern gesichert werden kann. Dies soll dazu dienen, die finanziellen Einbußen der Trägerorganisationen aufgrund der Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium im Freistaat und dem damit einhergehenden fehlenden Abiturjahrgang 2025 zu kompensieren.

Die Staatsregierung ist grundsätzlich bereit, die FSJ-Träger (FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr) zu unterstützen, die Auswirkungen aufgrund des fehlenden regulären Abiturjahrgangs 2025 abzufedern, insbesondere einen dauerhaften Verlust von Freiwilligendienstplätzen auch für nachfolgende Jahrgänge zu verhindern und Entlassungen bei allen bayerischen Trägern zu vermeiden.

Zu diesem Thema gibt es seit längerem Gespräche zwischen der Staatsregierung und den FSJ-Trägern, um gemeinsam Möglichkeiten zur Unterstützung der FSJ-Träger in Bayern zu erarbeiten und die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen. Diese Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Wann dies der Fall sein wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

55. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, was ist der Bearbeitungsstand der Zulassungsanträge für Anbauvereinigungen in Bayern (bitte unter Angabe der Gesamtzahl der Anträge), wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt die Staatsregierung bzw. das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit der Prüfung dieser Anträge und wie viele Arbeitsstunden wurden für diese Prüfungen bereits aufgewandt (bitte die Gesamtzahl angeben sowie den bisherigen Arbeitszeitaufwand pro Antrag)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Seit dem 01.07.2024 sind beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) insgesamt 36 Erlaubnis-Anträge eingegangen. Davon wurden bislang sieben Anträge wieder zurückgenommen und ein Antrag abgelehnt. Mit Stand 04.02.2025 befinden sich noch 28 Anträge beim LGL in Bearbeitung. Bei vier Anbauvereinigungen konnten entsprechend dem Verfahrensstand vor Ort Begehungen stattfinden, bei denen konkrete bauliche und sicherheitstechnische Fragestellungen erörtert wurden.

Die Kontrolleinheit Konsumcannabisgesetz, welche für die Bearbeitung der Anträge auf Erlaubnis zum gemeinschaftlichen Cannabisanbau zuständig ist, besteht derzeit aus zehn Personen. Diese teilen sich auf zwei Sachgebiete auf: Recht- und Verwaltungsvollzug bzw. Kontrolleinheit Nordbayern/Südbayern.

Über die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden kann keine Auskunft erteilt werden. Eine Aufzeichnung wird nicht durchgeführt, da eine Trennung zwischen der aufwändigen Klärung der allgemeinen rechtlichen Fragestellungen dieses neuen Rechtsgebiets ohne bislang etablierte Verwaltungspraxis und den konkret nur dem Erlaubnis-Antrag einer Anbauvereinigung zuzurechnenden Verwaltungsarbeiten nicht eindeutig möglich ist.

56. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten mit Qualifikation (Anerkennung der ärztlichen Ausbildung und der Facharztqualifikation) aus der Ukraine wurden in Bayern in den Jahren 2022, 2023 und 2024 gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Anerkennung der Ausbildung und Weiterbildung), wie viele der Anträge wurden positiv beschieden und wie hat sich die Bearbeitungsdauer in diesem Zeitraum entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Approbationsanträge (dauerhafte Berufszulassung):

Für die Erteilung von Approbationen an Personen mit Drittstaatsausbildung ist innerhalb Bayerns die Regierung von Oberbayern zuständig. Von Ärztinnen und Ärzten mit ukrainischer Ausbildung wurden dort 2022 62, 2023 73 und 2024 119 Approbationsanträge gestellt. Positiv beschieden wurden 2022 40, 2023 38 und 2024 35 entsprechende Approbationsanträge. Die Bearbeitungsdauer betrug im Durchschnitt etwa 18 bis 24 Monate, wobei nach Entscheidungsreife innerhalb von durchschnittlich zwei bis drei Wochen approbiert wurde.

Berufserlaubnis anträge (befristete Berufszulassung):

Für die Erteilung von Berufserlaubnissen an Personen mit Drittstaatsausbildung sind innerhalb Bayerns die Regierung von Oberbayern und die Regierung von Unterfranken zuständig. Von Ärztinnen und Ärzten mit ukrainischer Ausbildung wurden dort 2022 91, 2023 122 und 2024 206 Berufserlaubnis anträge gestellt. Positiv beschieden wurden 2022 55, 2023 58 und 2024 59 entsprechende Berufserlaubnis anträge. Die Bearbeitungsdauer betrug im Durchschnitt etwa 12 Monate, wobei nach Entscheidungsreife innerhalb von durchschnittlich zwei Wochen die Berufserlaubnis erteilt wurde.

Facharztqualifikation (Weiterbildung):

Für die Anerkennung ausländischer Facharztqualifikationen ist die Bayerische Landesärztekammer zuständig. Von Ärztinnen und Ärzten mit ukrainischer Ausbildung wurden dort 2022 11, 2023 13 und 2024 12 Anerkennungsanträge gestellt. Positiv beschieden wurden 2022 9, 2023 2 und 2024 0 entsprechende Anerkennungsanträge. Die Bearbeitungsdauer betrug im Durchschnitt etwa drei bis vier Monate.

Zum Jahr 2024 wird darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Neubewertung von Abschlüssen in der ärztlichen Grundausbildung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen die Anrechnung möglicher Weiterbildungszeiten besonderer Prüfung bedarf.

57. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Angriffe auf Ärzte wurden im Jahr 2024 in Bayern registriert, wie viele Angriffe wurden von ausländischen Tätern verübt, wie hat sich der Anteil ausländischer Täter im Vergleich zu den letzten fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid AfD vom 26.11.2024 „Körperliche Gewalt in bayerischen Praxen“ verwiesen. Der Staatsregierung liegen keine belastbaren Daten und Erkenntnisse hinsichtlich Angriffe von ausländischen Täterinnen und Tätern auf Ärztinnen und Ärzte vor.

Eine Beantwortung von Fragen zu statistischen Daten im Zusammenhang mit Kriminalität erfolgt grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik. Angaben sind jeweils zu vollständigen Berichtsjahren nach Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nach Ende eines Berichtsjahres (Kalenderjahr) möglich. Die Daten für das PKS-Berichtsjahr 2024 liegen noch nicht abschließend qualitätsgesichert vor.

Dessen ungeachtet stellt die Berufsgruppe „Arzt/Ärzte“ keinen validen expliziten Erfassungs- und damit Rechercheparameter in der PKS dar, so dass eine automatisierte Auswertung i. S. der Fragestellung nicht möglich ist. Eine diesbezügliche differenzierte Darstellung ließe sich nur nach einer umfangreichen manuellen (Einzel-)Auswertung polizeilicher Datenbestände realisieren und ist in der zur Verfügung stehenden Zeit und mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine gesonderte Erhebung der angefragten Daten nicht erfolgen.